

## **Gemeinde Ernen**

### **Informationen November 2021**

Liebe Mitbürger\*innen

Es freut mich, Sie im Namen des Gemeinderats zur dritten ordentlichen Urversammlung 2021 einzuladen. Wir werden Ihnen den Voranschlag 2022 sowie zwei Reglemente zur Genehmigung unterbreiten. Weitere Informationen dazu finden Sie im aktuellen Infoblatt.

Seit fast einem Jahr ist der Gemeinderat in seiner neuen Zusammensetzung im Amt. Wir haben uns als Team an die Arbeit gemacht, sind mit viel Elan kleinere und grössere Probleme angegangen, haben laufende Projekte weiterverfolgt und uns Gedanken über die Zukunft unserer Gemeinde gemacht. Als wir so richtig in Fahrt kamen, musste Katja Jentsch leider als Gemeinderätin auf Ende Oktober demissionieren, da sie vom Kanton Wallis zur Staatsanwältin ernannt wurde. Wir freuen uns mit ihr über diesen Karriereschritt. Ein herzliches Dankeschön an Katja für ihren Einsatz. Mit Paula Clausen haben wir eine ausgesprochen motivierte Nachfolgerin gefunden. Sie ist seit dem 1. November 2021 im Amt und übernimmt die Ressorts ihrer Vorgängerin. Willkommen an Bord Paula – wir freuen uns auf die Zusammenarbeit.

Anlässlich der letzten Urversammlung waren wir sehr zuversichtlich, dass wir im Dezember nach der Versammlung einen Apéro offerieren können, um das gesellige Zusammensein zu pflegen. Leider lässt sich dieses Versprechen nicht einhalten. Die Pandemie bestimmt immer noch unseren Alltag. Trotzdem würden wir uns sehr freuen, Sie zahlreich zur Versammlung in der Mehrzweckhalle zu begrüssen. Es gelten die aktuellen Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemassnahmen.

Mit den besten Grüssen.

Francesco Walter  
Gemeindepräsident

# URVERSAMMLUNG

**Datum**    **Donnerstag, 09.12.2021**  
**Ort**        **Mehrzweckhalle in Ernen**  
**Zeit**        **20.00 Uhr**

zur Behandlung folgender Traktanden:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler
3. Genehmigung Protokoll der letzten Urversammlung vom 17.06.2021
4. Informationen über den Voranschlag 2022 und den angepassten Finanzplan  
- Beschlussfassung über den Voranschlag 2022
5. Informationen und Beschlussfassungen:
  - a) Polizeireglement der Gemeinde Ernen
  - b) Reglement regionaler Führungsstab Unnergoms
6. Informationen des Gemeinderates
7. Verschiedenes

Gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes liegen die Unterlagen zu den aufgeführten Traktanden im Gemeindebüro auf. Während der Auflagefrist von 20 Tagen vor der Urversammlung hat jeder Bürger das Recht auf Einsichtnahme.

Als Schutzmassnahme wird beim Eingang Name, Vorname und Telefonnummer der Teilnehmer erfasst. Es gilt Maskenpflicht.

Ernen, 18.11.2021

**GEMEINDE ERNEN**

Der Präsident:

Francesco Walter

Der Schreiber:

Stefan Clausen

# Protokoll der Urversammlung vom 17.06.2021

---

## Protokoll der Urversammlung der Munizipalgemeinde Ernen

Datum/Zeit: Donnerstag, 17. Juni 2021, 20.00 – 20.45 Uhr  
Ort: Ernen, Mehrzweckhalle  
Anwesend: 24 Stimmbürger- und Bürgerinnen  
Revisor: Jordan Harald  
Gast: Clausen Vincent  
Vorsitz: Gemeindepräsident Walter Francesco  
Protokoll: Stefan Clausen

### Traktanden

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Urversammlungsprotokolls vom 25.02.2021
4. Jahresrechnung 2020:
  - Informationen zur Jahresrechnung 2020
  - Bericht der Revisionsstelle Aproa
  - Beschlussfassung zur Jahresrechnung 2020
5. Informationen der Gemeinderäte
6. Verschiedenes

### 1. Begrüssung

Walter Francesco begrüsst zur heutigen Urversammlung und dankt für das Interesse. Im Speziellen heisst er Harald Jordan, des Treuhandbüros Aproa und Clausen Vincent, Lernender der Gemeinde Ernen willkommen.

### Entschuldigungen:

- Burgerpräsident Schwery Fabian
- Burgerpräsidentin Ausserbinn Walpen-Jentsch Melanie
- Gemeinderichter Clausen Lukas

Zur ordnungsgemäss und fristgerecht veröffentlichten Einladung sind keine Anträge eingereicht worden.

### 2. Wahl der Stimmenzähler

Bortis Johann wird einstimmig als Stimmenzähler gewählt.

### 3. Protokolle der letzten Urversammlung

Das Protokoll der Urversammlung vom 25. Februar 2021 wurde der Bevölkerung im Infoblatt in schriftlicher Form zugestellt.

Das Protokoll wird einstimmig, ohne Gegenstimme und Enthaltung, genehmigt.

### 4. Jahresrechnung 2020

#### **Information zur Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung wurde in gedruckter Form abgegeben und es wird darauf verzichtet, die Zahlen im Detail zu präsentieren. Die vorliegende Jahresrechnung basiert auf dem

Gemeindegesezt und der kantonalen Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 01. Juli 2004.

Die Jahresrechnung 2020 wird zum ersten Mal nach dem Rechnungsmodell HRM2 präsentiert. Die Gemeinde Ernen ist eine von zehn Walliser Pilotgemeinden, die die Umstellung auf HRM2 bereits auf das Budget 2020 hin vollzogen hat. HRM2 hat vor allem eine Annäherung an die Rechnungslegung der Privatwirtschaft zum Ziel. Kanton und Bund haben bereits auf HRM2 umgestellt. Statt einer Bestandesrechnung gibt es eine Bilanz und statt einer laufenden Rechnung neu die Erfolgsrechnung.

Eine weitere grössere Änderung bei HRM2 betrifft die Abschreibungen. Beim neuen Modell HRM2 sind diese pro Sachgruppe vorgeschrieben, zusätzliche Abschreibungen können nicht mehr vorgenommen werden.

<b>Überblick der Bilanz</b>		Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2020
<b>1</b>	<b>Aktiven</b>	<b>8'193'399.34</b>	<b>9'911'810.72</b>
	<b>Finanzvermögen</b>	<b>5'352'899.34</b>	<b>7'113'310.72</b>
	<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>2'840'500.00</b>	<b>2'798'500.00</b>
<b>2</b>	<b>Passiven</b>	<b>8'193'399.34</b>	<b>9'911'810.72</b>
	<b>Fremdkapital</b>	<b>4'854'160.73</b>	<b>6'406'699.23</b>
	<b>Eigenkapital</b>	<b>3'339'238.61</b>	<b>3'505'111.49</b>

### Längerfristige Finanzanlagen

- Darlehen GHE Holzsznittelheizung	880'000
- Darlehen EW Goms Holding AG	300'000
- Darlehen Konsumgenossenschaft Ernen-Lax-Binn	160'801
- Darlehen an die Wohnbaugenossenschaft	2'000'000
- Darlehen Pfarrei Kirchenrenovation	265'000

### Längerfristige Schulden

- Darlehen RB 0.44% bis 2022	750'000
- Darlehen WBK	3'800'000
- Darlehen RB 0.35 % bis 2025	1'000'000

Bei der **aktiven** Rechnungsabgrenzung werden Beträge bezahlt, die nicht nur das Geschäftsjahr 2020 betrachten, sondern auch schon das diesjährige Geschäftsjahr.

Die **passive** Rechnungsabgrenzung ist genau das Gegenteil. Hier geht es um Situationen, in denen Kunden bereits Zahlungen geleistet haben, die jedoch nicht nur das aktuelle Geschäftsjahr betreffen, sondern eigentlich erst nach dem Bilanzstichtag Erträge bringen.

Die Verwaltungsrechnung von Ernen schliesst mit einem Ertrag von CHF 3'638'598.82 und einem Aufwand von CHF 3'198'107.87 ab. Die Selbstfinanzierungsmarge liegt bei CHF 440'0490.95

Die Abschreibungen betragen CHF 274'618.07 und die Einlagen in Fonds CHF 5'898.20. Aus den Fonds für Spezialfinanzierung wurden CHF 94'629.10 entnommen. Somit resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 254'603.78.

Die im Budget 2020 prognostizierte Selbstfinanzierungsmarge wurde erreicht.

Überblick der Erfolgs- und Investitionsrechnung	Rechnung 2019	Budget 2020	Rechnung 2020
Ergebnis vor Abschreibungen			
Aufwand	3'479'907.62	3'138'400.00	3'198'107.87
Ertrag	3'085'517.19	3'393'500.00	3'638'598.82
<b>Selbstfinanzierungsmarge (negativ)</b>	<b>394'390.43</b>	-	-
<b>Selbstfinanzierungsmarge</b>	-	<b>255'100.00</b>	<b>440'490.95</b>

Überblick der Erfolgs- und Investitionsrechnung	Rechnung 2019	Budget 2020	Rechnung 2020
Ergebnis nach Abschreibungen			
Selbstfinanzierungsmarge (negativ)	394'390.43	-	-
Selbstfinanzierungsmarge	-	255'100.00	440'490.95
Planmässige Abschreibungen	320'622.91	336'500.00	274'618.07
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	23'916.90	-	5'898.20
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	24'086.32	43'000.00	94'629.10
<b>Aufwandüberschuss</b>	<b>714'843.92</b>	<b>38'400.00</b>	-
<b>Ertragsüberschuss</b>	-	-	<b>254'603.78</b>

Abweichung zum Budget bei den Ausgaben: plus CHF 59'707.00 oder 1.8%  
 Abweichung zum Budget bei den Einnahmen: plus CHF 245'098.00 oder 7.2%

### Nennenswerte Abweichungen

Steuern natürliche Personen: + CHF 108'009.00  
 Finanzaufwand: - CHF 71'752.00

Die Kantonale Steuerverwaltung hat die definitiven Veranlagungen der Rhonewerke AG für die Steuerjahre 2009 bis 2018 neu festgelegt. Dadurch sind die Gewinnsteuern bei den juristischen Personen höher ausgefallen als dies an der Urversammlung vom Juni 2020 informiert wurde.

### Investitionsrechnung

Ausgaben	989'229.09	1'683'200.00	431'691.87
Einnahmen	596'884.08	900'000.00	199'073.80
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>392'345.01</b>	<b>783'200.00</b>	<b>232'618.07</b>

Die Investitionsausgaben 2020 sind viel tiefer ausgefallen als budgetiert, weil unter anderem für die Strassensanierung Alpe Frid die Zustimmung des Kantons gefehlt hat.

## Hier noch ein paar wichtige Kennzahlen

Nettoverschuldungsquotient im Verhältnis zu den Steuererträgen	-40.4 %	gut
Selbstfinanzierungsgrad im Verhältnis zu den Nettoinvestitionen	189.4%	gut
Zinsbelastungsanteil	-0.8 %	gut
Bruttoverschuldungsanteil	171.6%	schlecht
Investitionsanteil	13.1%	mittel
Kapitaldienstanteil	7.2%	tragbar
Nettoschuld / Einwohner	-1'436	Nettovermögen
Selbstfinanzierungsanteil	13.0%	mittel

Es gibt keine Fragen zur Jahresrechnung 2020 aus der Versammlung.

### **b) Bericht der Revisionsstelle APROA**

Herr Harald Jordan, Vertreter der Revisionsstelle APROA, informiert über den Revisionsbericht und empfiehlt der Versammlung, die Rechnung 2020 der Gemeinde Ernen zu genehmigen.

### **c) Beschlussfassungen zur Jahresrechnung 2020**

Der Gemeinderat beantragt die Jahresrechnung 2020 laut Vorlage zu genehmigen.

Die Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Ernen wird ohne Enthaltung und ohne Gegenstimme angenommen.

Er bedankt sich bei Stefan und Caroline für ihren ausserordentlichen Einsatz. Die Umstellung war alles andere als eine einfache Aufgabe. Der Gemeinderat übergibt Stefan, Caroline, Vincent und Kristina als Dank einen Gutschein.

## 6. Informationen der Gemeinderäte

### Gemeindepräsident Walter Francesco

- Coworking Ernen  
Mit einem Coworking Space soll die Arbeit nach Ernen gebracht werden, die Pendelzeiten reduziert und flexibles Arbeiten ermöglicht werden. Das Projekt wird im ehemaligen Kindergarten für 6 Personen umgesetzt. Die Einrichtung erfolgt im Herbst dieses Jahres.
- Kick-off Sitzung neue Konzession KW Ernen-Mörel  
Der Heimfall wird vorbereitet für 2023.

### Vizepräsidentin Kummer Fabiola

- Regionaler Führungsstab Unnergoms  
Die Gemeinde Ernen diskutiert seit Anfang Jahr mit den Nachbargemeinden über den Zusammenschluss zu einem regionalem Führungsstab Unnergoms.  
Die Gemeinden entscheiden im Idealfall im Spätsommer/Herbst 2021 über einen definitiven Zusammenschluss. Der Aufbau für diesen dauert 3 bis 4 Jahre.  
Jede Gemeinde behält ihren Stabchef – aktuelle Stäbe werden in den regionalen Stab integriert.

- Megaphone App  
Ernen bietet gemeinsam mit Fieschertal, Lax und Bellwald der Bevölkerung und den Gästen den Informationsdienst «Megaphone» der Walliser Firma «ultrastark» an (Produkt aus dem Projekt SmartVillages).  
Auf der App werden Informationen der Gemeinde per Push-Nachricht veröffentlicht. Darunter können Strassensperrungen, Einladungen zu Veranstaltungen oder allgemeine Informationen zu sehen sein. Der Name der App lautet «Region Goms» und kann kostenlos auf jedem Gerät heruntergeladen werden.  
Den persönlichen QR-Code zur Anmeldung, kann bei der Gemeindekanzlei verlangt werden.
- Neues Polizeireglement  
Im Mai letzten Jahres wurde dem Kanton der Entwurf des neuen Polizeireglements zur Vormeinung übermittelt. Im April 2021 hat der Kanton der Gemeinde nun die Stellungnahmen von 13 Dienststellen mitgeteilt.

### Gemeinderätin Jentsch Katja

- Schiner Theater  
Der Todestag des weltbekannten Kardinals Matthäus Schiner, der in Mühlebach geboren ist, jährt sich im Jahre 2022 zum 500. Mal. Zu seinen Ehren wird im August/September 2022 auf dem Hengert, ein Freilichttheater aufgeführt.  
Um ein Projekt dieser Grösse auf die Beine stellen zu können, ist man auf die Mitarbeit und Unterstützung der Bevölkerung angewiesen. Das Schiner-Theater 2022 soll ein unvergesslicher regionaler Anlass werden.  
Weitere Informationen sind auf der Homepage [www.schiner.ch](http://www.schiner.ch) zu finden.
- Landwirtschaft  
Die Sanierungsarbeiten auf dem Frid sind weitgehend abgeschlossen (Abnahme des Kantons steht noch aus).  
Die Schafe werden dieses Jahr am 26.06.2021 ins Rappental getrieben. Wie bereits im letzten Jahr sind daher die Wanderwege bis z Mübach bis zum 12.07.2021 gesperrt. Eine entsprechende Signalisation ist vorhanden. Danach ist mit keinen weiteren Einschränkungen zu rechnen.
- Schulhaus  
Nach dem Entscheid des Kantons, dass in Ernen ab dem kommenden Schuljahr kein Schulstandort mehr ist, sind Lösungen für die Nutzung der Räumlichkeiten gesucht worden. Ein Zimmer wird von der Musikgesellschaft Frid als Übungslokal genutzt und das andere für das Coworking Space. Die Turnhalle mit den vorhandenen Geräten wird weiter unterhalten und den Vereinen zur Verfügung gestellt.

### Gemeinderat Bortis Fabrice

- Raumplanung  
An der letzten Urversammlung wurde bereits über die neuen Planungszonen informiert. Zusammen mit dem Ingenieurbüro Rudaz + Partner AG wird im Sommer 2022 ein Dossier erstellt, welches dann zur Vormeinung an den Kanton gesendet wird. Dazu wird in der Urversammlung im Frühjahr 2023 informiert.

## Gemeinderat Jenelten Herbert

- Parkplatz Wasen  
Momentan wird ein Teil des Platzes von der Swissgrid zur Installation der neuen 380 kV Leitungen genutzt. Daher wird dieses Jahr noch nichts an dem Parkplatz geändert. Allerdings plant man zusammen mit dem Ingenieurbüro Rudaz & Partner AG einen Fussgängerweg vom Parkplatz bis zum Eingang des Zauberwaldes zu erstellen, um die Sicherheit der Fussgänger zu erhöhen. Man versucht diese Arbeiten noch dieses Jahr auszuführen.
- Wanderweg zum Galgen  
Aufgrund des Sumpfes in der Region Mossji wird geplant, den Wanderweg zum Galgen, zu verstärken. Man plant dabei einen Kiesweg oder einen Holzsteg zu erstellen.

## **7. Verschiedenes**

### Verabschiedung Sandra Briw

Sandra Briw hat Ihren Vertrag bei der Gemeinde Ernen aufgelöst. Die Gemeinde wünscht ihr für die Zukunft alles Gute und nur das Beste. Die Gemeinde übergibt ihr an einem späteren Zeitpunkt ein Geschenk als Dankeschön für ihren Einsatz.

### Hochzeit Gemeinderätin Jentsch Katja

Letzten Donnerstag haben Walser Katja und Jentsch Markus geheiratet. Sie heisst jetzt neu Jentsch Katja. Die Gemeinde wünscht den Beiden alles Gute für die gemeinsame Zukunft.

### Anregungen der Bevölkerung

- Seiler Heinz: An der letzten Urversammlung hat Katja informiert, dass die Schule in Ernen geschlossen wird. Dieses Jahr gibt es in Ernen 10 Neugeburten. Wird die Schule in Ernen in den nächsten Jahren wieder geöffnet?
- Walter Francesco: Die Schule wurde nur temporär geschlossen. Sobald es wieder genügend Kinder in Ernen hat, wird die Schule wieder öffnen.
- Clausen Kurt: Auf dem neuen Flurweg Chumma – Blattermoos fahren grosse Lastwagen. Er beantragt den Weg zu signalisieren, um Schäden zu verhindern.
- Abgottspon Pascal: Bis jetzt musste auf dem Parkplatz beim Wasen nichts bezahlt werden. Bleibt dies unverändert?
- Walter Francesco: Das Projekt trägt eine grosse Investition mit sich. Er geht davon aus, dass in Zukunft eine Gebühr verlangt wird.

Um 20.45 Uhr schliesst der Gemeindepräsident die Urversammlung mit einem Dank an alle Gemeinderäte und Angestellten.

Ernen, im Juni 2021

Der Präsident

Der Schreiber

Die Gemeinderäte:

Walter Francesco    Clausen Stefan

# Budget 2022

---

## Einleitende Botschaft

Das Budget 2022 wird der Urversammlung zur Genehmigung unterbreitet und gleichzeitig wird die Urversammlung über den Finanzplan informiert.

Planungsgrundlagen bilden die Rechnung 2020 der Voranschlag 2021 und die entsprechenden Beschlüsse des Kantons und des Gemeinderates.

Das Budget 2022 wird nach dem harmonisierten Rechnungsmodell HRM2 präsentiert. HRM2 gilt für Kantone und Gemeinden. Der Kanton machte die Umstellung bereits mit dem Budget 2018. Der Zeitplan sieht vor, dass alle Einwohner- und Burgergemeinden spätestens beim Budget 2022 die Umstellung vollzogen haben. Ernen hat als eine von zehn Walliser Pilotgemeinden, die Umstellung bereits 2020 vorgenommen. HRM2 hat vor allem eine Annäherung an die Rechnungslegung der Privatwirtschaft zum Ziel. Statt einer Bestandesrechnung gibt es eine Bilanz oder statt einer laufenden Rechnung neu die Erfolgsrechnung. Eine weitere grössere Änderung betrifft die Abschreibungen. Beim neuen Modell HRM2 sind diese pro Sachgruppe vorgeschrieben, zusätzliche Abschreibungen können nicht mehr vorgenommen werden. Gemäss Gemeinderatsbeschluss werden im Sachaufwand neu Ausgaben mit Investitionscharakter von bis zu Fr. 20'000.00 aufgeführt.

Für das kommende Jahr sieht die Erfolgsrechnung mit einem Aufwand von Fr. 3'499'500.00 und einem Ertrag von Fr. 3'405'500.00 einen Aufwandüberschuss von Fr. 94'000.00 vor. Der Cash-Flow beläuft sich dabei auf Fr. 106'500.00.

Die Abschreibungen in der Rechnung 2020 beliefen sich auf Fr. 261'396.74. 2022 sind Abschreibungen in der Höhe von Fr. 262'000.00 vorgesehen. Beim vorgängigen Modell HRM1 konnten die Gemeinden die Abschreibungen bei einem vorgegebenen Mindestabschreibungssatz von 10% beliebig erhöhen und damit das ausgewiesene Ergebnis mehr oder weniger beeinflussen. Beim Modell HRM2 sind die Abschreibungssätze pro Sachgruppe vorgeschrieben. Darüberhinausgehende zusätzliche Abschreibungen können nicht mehr vorgenommen werden.

Auf den ausgewiesenen Cash-Flow der Gemeinde haben diese neuen Abschreibungsmodalitäten keine Auswirkung, da Abschreibungen einen nicht liquiditätswirksamen Aufwand darstellen und damit die Selbstfinanzierungsmarge nicht beeinflussen.

Die Investitionsrechnung 2022 sieht Ausgaben von Fr. 788'000.00 und Einnahmen von Fr. 25'000.00 vor. Daraus resultiert ein Ausgabenüberschuss von Fr. 763'000. Die Details der Nettoinvestitionen sind weiter hinten im Bericht aufgelistet. Bei einem Cash-Flow von Fr. 106'500.00 ergibt dies einen Finanzierungsfehlbetrag von Fr. 656'500.00.

Insgesamt werden in den nächsten vier Jahren Nettoinvestitionen in der Höhe von Fr. 2'288'000.00 geplant.

Das Eigenkapital sinkt von Fr. 3'427'912.00 im Jahr 2020, auf Fr. 3'380'312.00 im Jahr 2021 und sinkt bis ins Jahr 2025 auf Fr. 3'214'312.00.

Der Gemeinderat ist nach wie vor bestrebt, in einem verträglichen Rahmen Investitionen zu tätigen.

# 1. Finanzplan bis 2025

Der Finanzplan dient dazu, die finanzielle Entwicklung der Gemeinde für die politischen Entscheidungsträger sowie für die Gemeindegewerinnen und -bürger transparent und nachvollziehbar darzustellen.

Ergebnis	Rechnung			Budget		Finanzplan	Finanzplan	Finanzplan
	2020	2021	2022	2023	2024	2025		
<b>Erfolgrechnung</b>								
Total Aufwand	3'198'108	3'054'100	3'217'500	2'755'000	2'755'000	2'815'000		
Total Ertrag	3'638'599	3'292'500	3'324'000	3'033'000	3'033'000	3'033'000		
<b>Selbstfinanzierungsmarge</b>	<b>440'491</b>	<b>238'400</b>	<b>106'500</b>	<b>278'000</b>	<b>278'000</b>	<b>218'000</b>		
Planmässige Abschreibungen	274'618	348'000	274'000	277'000	282'000	287'000		
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	5'898	-	8'000	-	-	-		
davon Fonds und Spezialfinanzierungen im EK	5'898	-	8'000	-	-	-		
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	94'629	62'000	81'500	-	-	-		
davon Fonds und Spezialfinanzierungen im EK	94'629	62'000	81'500	-	-	-		
Wertberichtigungen Darlehen VV	-	-	-	-	-	-		
Wertberichtigungen Beteiligungen VV	-	-	-	-	-	-		
Einlagen in das Eigenkapital	-	-	-	-	-	-		
Aufwertungen VV	-	-	-	-	-	-		
Entnahmen aus dem Eigenkapital	-	-	-	-	-	-		
<b>Ertragsüberschuss (+) Aufwandüberschuss (-)</b>	<b>254'604</b>	<b>-47'600</b>	<b>-94'000</b>	<b>1'000</b>	<b>-4'000</b>	<b>-69'000</b>		
<b>Investitionsrechnung</b>								
Total Ausgaben	431'692	1'678'000	788'000	525'000	500'000	500'000		
Total Einnahmen	199'074	700'000	25'000	-	-	-		
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>232'618</b>	<b>978'000</b>	<b>763'000</b>	<b>525'000</b>	<b>500'000</b>	<b>500'000</b>		
<b>Finanzierung der Investitionen</b>								
Übertrag der Netto-Investitionen	232'618	978'000	763'000	525'000	500'000	500'000		
Selbstfinanzierungsmarge	440'491	238'400	106'500	278'000	278'000	218'000		
<b>Finanzierungsüberschuss (+) -fehlbetrag (-)</b>	<b>207'873</b>	<b>-739'600</b>	<b>-656'500</b>	<b>-247'000</b>	<b>-222'000</b>	<b>-282'000</b>		
<b>Veränderung des Eigenkapitals / Fehlbetrags</b>								
Ertragsüberschuss (+) Aufwandüberschuss (-)	254'604	-47'600	-94'000	1'000	-4'000	-69'000		
<b>Bilanzüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>3'427'912</b>	<b>3'380'312</b>	<b>3'286'312</b>	<b>3'287'312</b>	<b>3'283'312</b>	<b>3'214'312</b>		
<b>Veränderung der Verpflichtungen</b>								
Fremdkapital-veränderung	-207'873	739'600	656'500	247'000	222'000	282'000		
<b>Fremdkapital</b>	<b>6'406'699</b>	<b>7'146'299</b>	<b>7'802'799</b>	<b>8'049'799</b>	<b>8'271'799</b>	<b>8'553'799</b>		

Die Exekutive erhält ein Führungsinstrument, um die mittelfristigen Entwicklungstendenzen des Finanzhaushaltes zu erkennen, entsprechende Massnahmen einzuleiten und finanzpolitische Prioritäten bei den Investitionen festzulegen. Als Koordinationsinstrument dient der Finanzplan dazu, anstehende Investitionsprojekte zeitlich und sachlich aufeinander abzustimmen und in den Finanzhaushalt der Gemeinde einzubinden.

Die Selbstfinanzierungsmarge zeigt auf, welcher Betrag für die Schuldenrückzahlung und/oder Finanzierung neuer Investitionen zur Verfügung steht. Im Jahr 2022 liegt die Selbstfinanzierung bei Fr. 0.106 Mio., im Jahr 2023 bei Fr. 0.278 Mio., 2024 bleibt sie bei Fr. 0.278 Mio. und liegt 2025

ebenfalls bei Fr. 0.218 Mio. Die Selbstfinanzierung ist stark abhängig von der zukünftigen Entwicklung der Steuererträge.

Das Nettoinvestitionsvolumen für die nächsten 4 Jahre wird auf Fr. 2'288'000 Mio. geschätzt. Dies ergibt eine jährliche Investitionsquote von durchschnittlichen Fr. 0.572 Mio.

Die Investitionen können in den nächsten Jahren nicht jedes Jahr aus den eigenen Mitteln finanziert werden. Im Jahr 2021 wurde mit einer Neuverschuldung von Fr. 739'600.00 gerechnet, im Jahr 2022 mit einem Finanzierungsfehlbetrag von Fr. 656'500.00, 2023 Fr. 247'000.00, 2024 Fr. 222'000.00 und 2025 Fr. 282'000.00.

## Finanzhaushaltsgleichgewicht

Eigenkapital am 31.12.2020	Fr.	3'427'912.00
Vorgesehener Saldo des Budgets 2021	Fr.	<u>-47'600.00</u>
Eigenkapital am 31.12.2021	Fr.	3'380'312.00
Vorgesehener Saldo des Budget 2022	Fr.	<u>-94'000.00</u>
<u>Eigenkapital am 31.12.2022</u>	Fr.	<u>3'286'312.00</u>

Es werden im Jahr 2022 keine neuen nicht gebundenen Ausgaben deren Betrag höher ist als 5% der Bruttoeinnahmen (5 % von Fr. 3'405'500.00 = Fr. 170'275.00) des letzten Verwaltungsjahres ohne Genehmigung der Urversammlung vorgenommen.

Die Gemeinde Ernen hat in den letzten Jahren eine vernünftige Investitionspolitik betrieben und diese so gewählt, dass trotz den getätigten Investitionen die Schuldenhöhe nur leicht anstieg.

Die Investitionen für 2022 betreffen vorwiegend die Trinkwasserversorgung von Netto Fr. 160'000.00. Ausserdem werden für den Kinderspielplatz Fr. 60'000.00 sowie für die Asphaltierung der Kantonsstrasse innerorts Fr. 60'000.00 budgetiert.

Die finanziellen Veränderungen in Bezug auf den Heimfall der Rhonewerke wurden nicht berücksichtigt.

Verwaltungsvermögen am 31.12.2020 mit Darlehen und dauernden Beteiligungen	Fr.	2'798'500.00
Geplante Netto-Investitionen für 2021	Fr.	<u>978'000.00</u>
Verwaltungsvermögen am 31.12.2021 vor Abschreibungen	Fr.	3'776'500.00
Abschreibungen gemäss Sätzen HRM2	Fr.	-297'000.00
<b>Verwaltungsvermögen am 31.12.2021</b>	Fr.	<b>3'479'500.00</b>
Geplante Netto-Investitionen für 2022	Fr.	763'000.00
<b>Verwaltungsvermögen am 31.12.2022 vor Abschreibungen</b>	Fr.	<b>4'242'500.00</b>
Abschreibungen gemäss Sätzen HRM2	Fr.	-262'000.00
<b>Verwaltungsvermögen am 31.12.2022 ohne Beteiligungen</b>	Fr.	<b>3'980'500.00</b>

Die Abschreibungen für die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und die Abfallbewirtschaftung sind individuell verbucht.

Falls die Investitionen laut dem Investitionsplan ausgeführt werden, steigen die Bruttoschulden bis ins Jahr 2024 auf Fr. 7'699'317.55 an.

## Überblick der Erfolgs- und Investitionsrechnung

Rechnung  
2020

Budget  
2021

Budget  
2022

### Erfolgsrechnung

Ergebnis vor Abschreibungen				
Aufwand	- CHF	3'198'107.87	3'054'100.00	3'217'500.00
Ertrag	+ CHF	3'638'598.82	3'292'500.00	3'324'000.00
<b>Selbstfinanzierungsmarge (negativ)</b>	= CHF	-	-	-
<b>Selbstfinanzierungsmarge</b>	= CHF	440'490.95	238'400.00	106'500.00
Ergebnis nach Abschreibungen				
Selbstfinanzierungsmarge (negativ)	- CHF	-	-	-
Selbstfinanzierungsmarge	+ CHF	440'490.95	238'400.00	106'500.00
Planmässige Abschreibungen	- CHF	274'618.07	348'000.00	274'000.00
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	- CHF	5'898.20	-	8'000.00
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	+ CHF	94'629.10	62'000.00	81'500.00
Wertberichtigungen Darlehen VV	- CHF	-	-	-
Wertberichtigungen Beteiligungen VV	- CHF	-	-	-
Einlagen in das Eigenkapital	- CHF	-	-	-
Aufwertungen VV	+ CHF	-	-	-
Entnahmen aus dem Eigenkapital	+ CHF	-	-	-
<b>Aufwandüberschuss</b>	= CHF	-	47'600.00	94'000.00
<b>Ertragsüberschuss</b>	= CHF	254'603.78	-	-

### Investitionsrechnung

Ausgaben	+ CHF	431'691.87	1'678'000.00	788'000.00
Einnahmen	- CHF	199'073.80	700'000.00	25'000.00
<b>Nettoinvestitionen</b>	= CHF	232'618.07	978'000.00	763'000.00
<b>Nettoinvestitionen (negativ)</b>	= CHF	-	-	-

### Finanzierung

Selbstfinanzierungsmarge (negativ)	- CHF	-	-	-
Selbstfinanzierungsmarge	+ CHF	440'490.95	238'400.00	106'500.00
Nettoinvestitionen	- CHF	232'618.07	978'000.00	763'000.00
Nettoinvestitionen (negativ)	+ CHF	-	-	-
<b>Finanzierungsfehlbetrag</b>	= CHF	-	739'600.00	656'500.00
<b>Finanzierungsüberschuss</b>	= CHF	207'872.88	-	-

## Erfolgsrechnung gestufter Ausweis

Erfolgsrechnung: Gestufter Ausweis		Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022
<b>Betrieblicher Aufwand</b>				
30 Personalaufwand	CHF	760'434.47	811'200.00	722'500.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	CHF	846'526.24	747'900.00	884'000.00
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	CHF	261'396.74	297'000.00	262'000.00
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	CHF	5'898.20	-	8'000.00
36 Transferaufwand	CHF	1'254'280.74	1'241'000.00	1'275'500.00
37 Durchlaufende Beiträge	CHF	-	-	-
<b>Total betrieblicher Aufwand</b>	CHF	<b>3'128'536.39</b>	<b>3'097'100.00</b>	<b>3'152'000.00</b>
<b>Betrieblicher Ertrag</b>				
40 Fiskalertrag	CHF	1'746'916.25	1'645'500.00	1'593'500.00
41 Regalien und Konzessionen	CHF	570'119.90	544'000.00	536'000.00
42 Entgelte	CHF	575'583.19	464'500.00	513'000.00
43 Verschiedene Erträge	CHF	-	-	-
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	CHF	94'629.10	62'000.00	81'500.00
46 Transferertrag	CHF	352'895.43	309'000.00	306'000.00
47 Durchlaufende Beiträge	CHF	-	-	-
<b>Total betrieblicher Ertrag</b>	CHF	<b>3'340'143.87</b>	<b>3'025'000.00</b>	<b>3'030'000.00</b>
<b>R1 Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>		<b>211'607.48</b>	<b>-72'100.00</b>	<b>-122'000.00</b>
34 Finanzaufwand	CHF	17'587.75	19'000.00	15'000.00
44 Finanzertrag	CHF	60'584.05	43'500.00	43'000.00
<b>R2 Ergebnis aus Finanzierung</b>	CHF	<b>42'996.30</b>	<b>24'500.00</b>	<b>28'000.00</b>
<b>O1 Operatives Ergebnis (R1 + R2)</b>		<b>254'603.78</b>	<b>-47'600.00</b>	<b>-94'000.00</b>
38 Ausserordentlicher Aufwand	CHF	-	-	-
48 Ausserordentlicher Ertrag	CHF	-	-	-
<b>E1 Ausserordentliches Ergebnis</b>	CHF	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (O1 + E1)</b>	CHF	<b>254'603.78</b>	<b>-47'600.00</b>	<b>-94'000.00</b>

# Erfolgsrechnung Funktionen und Sachgruppen

Erfolgsrechnung nach Funktionen	Rechnung 2020		Budget 2021		Budget 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	590'676.63	42'406.80	598'200.00	25'000.00	613'000.00	25'000.00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	104'394.57	27'675.10	92'000.00	17'000.00	104'500.00	21'000.00
2 Bildung	309'388.66	5'683.00	331'000.00	6'500.00	306'500.00	4'500.00
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	242'290.74	1'680.00	232'200.00	-	255'500.00	-
4 Gesundheit	134'851.56	1'914.25	122'000.00	23'000.00	133'000.00	23'000.00
5 Soziale Sicherheit	149'450.62	-	145'000.00	-	170'500.00	-
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	942'060.21	453'843.58	855'700.00	329'000.00	907'500.00	408'000.00
7 Umweltschutz und Raumordnung	548'217.75	465'108.11	508'500.00	437'000.00	565'000.00	460'500.00
8 Volkswirtschaft	163'045.35	113'837.35	131'500.00	55'500.00	151'000.00	57'000.00
9 Finanzen und Steuern	294'248.05	2'621'079.73	386'000.00	2'461'500.00	293'000.00	2'406'500.00
<b>Total Aufwand und Ertrag</b>	<b>3'478'624.14</b>	<b>3'733'227.92</b>	<b>3'402'100.00</b>	<b>3'354'500.00</b>	<b>3'499'500.00</b>	<b>3'405'500.00</b>
<b>Aufwandüberschuss</b>		-		47'600.00		94'000.00
<b>Ertragsüberschuss</b>	254'603.78		-		-	

Erfolgsrechnung nach Sachgruppen	Rechnung 2020		Budget 2021		Budget 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
30 Personalaufwand	760'434.47		811'200.00		722'500.00	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	846'526.24		747'900.00		884'000.00	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	261'396.74		297'000.00		262'000.00	
34 Finanzaufwand	17'587.75		19'000.00		15'000.00	
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	5'898.20		-		8'000.00	
36 Transferaufwand	1'254'280.74		1'241'000.00		1'275'500.00	
37 Durchlaufende Beiträge	-		-		-	
38 Ausserordentlicher Aufwand	-		-		-	
39 Inteme Verrechnungen	332'500.00		286'000.00		332'500.00	
40 Fiskalertrag		1'746'916.25		1'645'500.00		1'593'500.00
41 Regalien und Konzessionen		570'119.90		544'000.00		536'000.00
42 Entgelte		575'583.19		464'500.00		513'000.00
43 Verschiedene Erträge		-		-		-
44 Finanzertrag		60'584.05		43'500.00		43'000.00
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		94'629.10		62'000.00		81'500.00
46 Transferertrag		352'895.43		309'000.00		306'000.00
47 Durchlaufende Beiträge		-		-		-
48 Ausserordentlicher Ertrag		-		-		-
49 Inteme Verrechnungen		332'500.00		286'000.00		332'500.00
<b>Total Aufwand und Ertrag</b>	<b>3'478'624.14</b>	<b>3'733'227.92</b>	<b>3'402'100.00</b>	<b>3'354'500.00</b>	<b>3'499'500.00</b>	<b>3'405'500.00</b>
<b>Aufwandüberschuss</b>		-		47'600.00		94'000.00
<b>Ertragsüberschuss</b>	254'603.78		-		-	

# Investitionsrechnung nach Funktionen und Sachgruppen

Investitionsrechnung nach Funktionen	Rechnung 2020		Budget 2021		Budget 2022	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung	-	-	170'000.00	-	30'000.00	-
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	-	-	75'000.00	-	-	-
2 Bildung	43'445.75	-	30'000.00	-	30'000.00	-
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	-	-	-	-	115'000.00	-
4 Gesundheit	-	-	500.00	-	500.00	-
5 Soziale Sicherheit	2'460.28	-	2'500.00	-	2'500.00	-
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	196'372.10	78'860.00	1'125'000.00	700'000.00	225'000.00	-
7 Umweltschutz und Raumordnung	168'298.74	120'213.80	215'000.00	-	305'000.00	25'000.00
8 Volkswirtschaft	21'115.00	-	60'000.00	-	80'000.00	-
9 Finanzen und Steuern	-	-	-	-	-	-
<b>Total Ausgaben und Einnahmen</b>	<b>431'691.87</b>	<b>199'073.80</b>	<b>1'678'000.00</b>	<b>700'000.00</b>	<b>788'000.00</b>	<b>25'000.00</b>
<b>Ausgabenüberschuss</b>		<b>232'618.07</b>		<b>978'000.00</b>		<b>763'000.00</b>
<b>Einnahmenüberschuss</b>						

Investitionsrechnung nach Sachgruppen	Rechnung 2020		Budget 2021		Budget 2022	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Investitionseinnahmen
50 Sachanlagen	348'343.34	-	1'585'000.00	-	575'000.00	-
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	-	-	-	-	-	-
52 Immaterielle Anlagen VV	52'127.20	-	50'000.00	-	50'000.00	-
54 Darlehen VV	-	-	-	-	-	-
55 Beteiligungen, Grundkapitalien VV	-	-	-	-	-	-
56 Investitionsbeiträge	31'221.33	-	43'000.00	-	163'000.00	-
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-	-	-	-	-	-
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	-	-	-	-	-	-
61 Rückerstattungen	-	-	-	-	-	-
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	-	-	-	-	-	-
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-	199'073.80	-	700'000.00	-	25'000.00
64 Rückzahlung von Darlehen	-	-	-	-	-	-
65 Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	-	-	-	-	-	-
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	-	-	-	-	-	-
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-	-	-	-	-	-
<b>Total Ausgaben und Einnahmen</b>	<b>431'691.87</b>	<b>199'073.80</b>	<b>1'678'000.00</b>	<b>700'000.00</b>	<b>788'000.00</b>	<b>25'000.00</b>
<b>Ausgabenüberschuss</b>		<b>232'618.07</b>		<b>978'000.00</b>		<b>763'000.00</b>
<b>Einnahmenüberschuss</b>						

## Die wichtigsten Netto-Investitionen für 2022 sind:

Tellenhaus	Fr.	30'000.00
Turnhalle	Fr.	30'000.00
Kinderspielplatz	Fr.	60'000.00
Rathauskonzept	Fr.	30'000.00
Sportplatz	Fr.	25'000.00
Rettungswesen Funktion 490	Fr.	500.00
Einrichtungen Behinderte	Fr.	2'500.00
Kantonsstrasse	Fr.	80'000.00
Dorfstrassen	Fr.	50'000.00
Flurwege Sanierung	Fr.	20'000.00
Beleuchtung	Fr.	30'000.00
Parkplätze / Parkuhren	Fr.	25'000.00
Fahrzeuge	Fr.	20'000.00
Trinkwasserversorgung	Fr.	160'000.00
Abwasser	Fr.	30'000.00
Abfallsortierstelle	Fr.	20'000.00
LV Ronigbach	Fr.	45'000.00
Ortsplanung/Raumplanung	Fr.	25'000.00
Stallneubauten	Fr.	80'000.00

Nettoinvestitionen	Fr.	763'000.00
--------------------	-----	------------

## Baubewilligungen Juni 2021 bis November 2021

Gesuchsteller	Vorhaben
Jentsch Lillian	Abriss und Wiederaufbau Holzschlopf in Lärche natur im Orte genannt Dörfli in Ernen, GBV 1425
Rassl Sascha und Linda	Neubau EFH mit Nebenbaute Garage im Orte genannt Mossji in Ernen, GBV 1106
Truffer Bernhard	Ersatz Geländer auf Garagen / neu in satiniertem Sicherheitsglas mit Pfosten und Handlauf in Chromstahl, Sanierung Bruchsteinmauern (zwischen Garage und Haus; Aussenzugang) / Anstrich Garagentüren im Orte genannt Brunnematta in Ernen, GBV 179
Gasser Ruth	Zaun 1m hoch (wie bestehend) Fortsetzung bestehender Zaun im Orte genannt Bieuti in Ernen, GBV 39
Pintsov Arthur Oliver	Neuausbau der 2 Zimmer Wohnung im Erdgeschoss, Neue Fenster: Ausführung wie bestehende Fenster, zweiflüglig mit Sprossen, Holzart Lärche. Neue Eingangstüre: Ausführung wie bestehend, Glasausschnitt 400 x 800 mm, Holzart Lärche im Orte genannt auf dem Bieu in Ernen, GBV 291/2
Energiepark z'Brigg AG	Anbringung eines Werbeplakates an bestehendem Pelletsilo im Orte genannt Bode in Ernen, GBV 552
BerglandHof Ernen AG	Fahnen und Wegweisertafel im Orte genannt Bieuti und Wäschper in Ernen, GBV 26 und GBV 1187
Rauch Sandy	Abänderungsgesuch Anbau Fahrradschuppen im Orte genannt Übermoss in Ernen, GBV 1146
Clausen Gertrud	Dachsanierung mit Aluverbundplatten (Prefa) im Orte genannt Pfarreigut in Ernen, GBV 461

Wenger Martin	Dachsanierung mit Aluverbundplatten (Prefa) mit Isolation im Orte genannt Pfarreigut in Ernen, GBV 469
Ruepp Peter	Vordach an der Nord-Ost-Fassade des Hauses als Unterstand zur Holzlagerung links neben dem Hauseingang im Orte genannt Biina in Ernen, GBV 757
Mutter Gertrud	Abbruch von angezeigten Anbauten im Orte genannt Bieu in Ernen, GBV 286
Clausen Anton	Ersatz Garagentüre im Orte genannt Mossji in Ernen, GBV 1046
Herzog Aldo	Nutzungsänderung von Restaurant in Erstwohnung. Einbau Balkontüren und Ersatz Fenster, Entfernung Reklameschrift an Fassade im Orte genannt Hinnerem Bieu in Mühlebach, GBV 1588
Hirsiger Magdalena	Partielle Restauration Fassade KGS-B Objekt (bauzeitlich historischer Verputz) begleitet durch Vertreter der kantonalen Denkmalpflege im Orte genannt Auf der Fluh in Ernen, GBV 310
Clausen Philipp	Erstellen Parkplatz mit Rasengittersteinen im Orte genannt Beim Ahorn in Ernen, GBV 66
Rüttimann Rosmarie	Ersatz der bestehenden Fenster im Orte genannt Hubel in Ausserbinn, GBV 1230

Bei Fragen betreffend Bauwesen wenden Sie sich jederzeit an die folgenden Personen:

Präsident Baukommission: Bortis Fabrice, 079 903 61 26 / [fabrice.bortis@ernen.ch](mailto:fabrice.bortis@ernen.ch)

Bauverwalter: Imstepf Philipp, 079 449 48 78 / [bauverwaltung@obergoms.ch](mailto:bauverwaltung@obergoms.ch)

Registerhalter: Clausen Stefan, 027 971 14 28 / [registerhalter@ernen.ch](mailto:registerhalter@ernen.ch)

## Infos aus den Gemeinderatssitzungen

---

### **E-Government**

Nach wie vor ist es sehr wichtig, dass wir in Sachen «Digitalisierung» bzw. E-Government am Ball bleiben. Die Digitalisierung von Prozessen und Dienstleistungen ist für die Zukunftsfähigkeit von Gemeinden eine wichtige Voraussetzung. Insbesondere Gemeinden in peripheren Gebieten dürfen den Anschluss an die digitale Transformation nicht verpassen, wenn sie als Stand- und Wohnort attraktiv bleiben wollen. Der Kanton Wallis hat im Mai 2021 die neue Dienststelle für digitale Verwaltung geschaffen. Die Wirtschaftsentwicklung Oberwallis RWO hat zudem ein Projekt „Digital Service Center für Gemeinden“ lanciert. Mit dem Aufbau eines Support-Centers sollen die Oberwalliser Gemeinden in der Digitalisierung ihrer Verwaltungsaufgaben und Dienstleistungen unterstützt werden.

### **App Megaphone**

Wie bereits an der letzten Urversammlung informiert wurde, sind alle Einwohner:innen und Zweitwohnungsbesitzer:innen der Gemeinde Ernen gebeten, die kostenlose App «Megaphone» auf das Smartphone zu laden. Die App informiert über die Themen der Gemeinde wie z.B. über Strassensperrungen, Öffnungszeiten, etc. aber auch über Veranstaltungen und Anlässe des Tourismus und der Vereine. In Krisensituationen ermöglicht sie eine rasche und unkomplizierte Information der Bevölkerung. Die App heisst «Region Goms».

Download:

iPhone: im App-Store

Android: im Google Play Store.

Beim Downloaden müssen Sie sich einmalig registrieren. Bitte melden Sie sich für Ihren QR-Code auf der Gemeindeganzlei.

## Veränderungen der Gemeinde Ernen

---

### Einwohnerkontrolle

#### Einwohnerbestand per 12.11.2021

Männer CH	232
Frauen CH	236
Männer Ausländer	31
Frauen Ausländerinnen	33
<b>Total</b>	<b>532</b>

### Allgemeines

---

#### Gemeindekanzlei

Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 09.30 – 11.30 Uhr

Als Corona-Massnahme wird jeweils nur eine Person am Schalter bedient.  
Die übrigen Empfehlungen wie Maskenpflicht, Hände desinfizieren, Abstand halten, etc. gelten weiterhin.

**Adresse:** Hengert 1, Postfach 4, 3995 Ernen

Telefon +41 27 971 14 28

Fax +41 27 971 36 83

Internet [www.ernen.ch](http://www.ernen.ch)

E-Mail [gemeinde@ernen.ch](mailto:gemeinde@ernen.ch)

Gemeindeschreiber: Clausen Stefan

Mitarbeiterin: Senggen-Werlen Caroline

Lernender Clausen Vincent

#### Werkhof

Öffnungszeiten: Termin nach Verabredung

Telefon 027 971 42 45

E-Mail [werkhof@ernen.ch](mailto:werkhof@ernen.ch)

Werkhofchef: Briw Abraham (Brunnenmeister)

Mitarbeiter: Wenger Martin

Walpen Stefan

## Neue Gemeinderätin

Interview mit Paula Clausen



### Mit Dankbarkeit an die neue Herausforderung

---

#### **Wie kamen Sie zum Gemeinderat und mit welchen Erwartungen stiegen Sie ins Amt?**

Ich war sehr überrascht über die Anfrage von unserem Gemeindepräsidenten Francesco Walter. Nach kurzer Bedenkzeit war ich bereit, mich für das Amt als Gemeinderätin zur Verfügung zu stellen. Mir war bewusst, dass ich mit diesem Schritt Neuland betreten werde. Ich werde diese neue Herausforderung gerne annehmen und mein Bestes geben. Ich darf in einer wunderschönen, gut funktionierenden Gemeinde wohnen und leben. Und mit meiner Arbeit als Gemeinderätin möchte ich den Menschen hier etwas zurückgeben.

Eine respektvolle und tolerante Zusammenarbeit mit den Menschen, die für die Gemeinde arbeiten, mit der Bevölkerung von Ernen und auch mit den umliegenden Gemeinden liegt mir sehr am Herzen.

#### **Was hat seither am meisten überrascht, was wurde über-/unterschätzt?**

Am meisten überrascht hat mich, wieviel Arbeit in einer Gemeinde geleistet wird, mit wieviel Engagement und Herzblut diese Menschen arbeiten, damit es uns Bürgerinnen und Bürgern gut geht. Dies war mir vorher nicht bewusst. All diesen Menschen, die jemals in den Diensten der Gemeinde gearbeitet haben, es heute tun und es jemals tun werden, gehört mein grösster Respekt und ein grosses Dankeschön!

#### **Was sind Ihre wichtigsten aktuellen Tätigkeitsbereiche und Projekte?**

Meine Vorgängerin, Katja Jentsch, hat mit sehr viel Engagement wertvolle Arbeit geleistet. Sie ist Projekte angegangen und hat für die Gemeinde relevante Themen aufgenommen. Auch ihr gehört ein grosses Dankeschön! Als neue Gemeinderätin werde ich diese aktuellen Projekte und Themen weiterführen sowie auch in den Interessen der Gemeinde neue Projekte starten und begleiten.

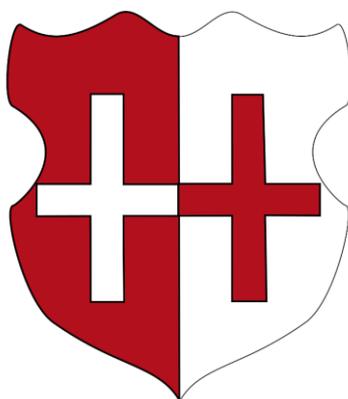
#### **Wo setzen Sie für Ihr Ressort die Prioritäten?**

Die vier Bereiche, für die ich zuständig bin, liegen mir alle gleichermassen nahe. Als gelernte Pflegefachfrau sind mir die Bedürfnisse und Anliegen im Bereich Gesundheit und Soziales bewusst. Als Mutter zweier mittlerweile erwachsenen Kinder habe ich mich intensiv mit dem Bereich der Bildung auseinandergesetzt. In die Landwirtschaft hineingeboren und darin aufgewachsen, bin ich ein «Kind» der Landwirtschaft geblieben. Im Bereich der Kultur fasziniert mich immer wieder, was Menschen schon alles erschaffen haben und immer noch schaffen. Diesem Schaffen darf und muss Sorge getragen werden. Es muss erhalten und unterstützt werden. Traditionen und Bräuche gehören zur Natur des Menschen, erhalten und verbinden uns.

## **Neues Polizeireglement Vorlage zur Genehmigung der Urversammlung vom 09.12.2021**

---

Unser aktuell gültiges Polizeireglement stammt aus dem Jahr 1997. Eine Überarbeitung war dringend nötig. Die Stellungnahmen der kantonalen Dienststellen zum Entwurf des neuen Reglements wurden der Gemeinde diesen Frühling mitgeteilt. Demnach mussten die Artikel zum Thema «Videoüberwachung» gestrichen werden. Gemäss dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Wallis, Sebastián Fanti, werden keine Bestimmungen betreffend Videoüberwachung homologiert, solange das Datenschutzgesetz der Schweiz nicht mit jenem der EU kompatibel ist. Sobald dies möglich wird, gibt es verschiedene Möglichkeiten, das Thema «Videoüberwachung» zu regeln. Beispiele dafür sind ein Nachtrag im Polizeireglement, im Kehrrechtreglement oder ein eigenes «Reglement über die Videoüberwachung».



**POLIZEIREGLEMENT**

**GEMEINDE ERNEN**

**Genehmigt vom Gemeinderat am 13.09.2021**

# INHALTSVERZEICHNIS

---

	<b>Geltungsbereich</b>	<b>Seite</b>
<b>A</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 1	Anwendbares Recht	3
Art. 2	Strafen	3
	Kostenersatz	4
Art. 3	Entscheidbehörde	4
<b>B</b>	<b>Übertretungstatbestände</b>	
Art. 4	Tierhaltung	4
	Hundehaltung	4
Art. 5	Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum	5
Art. 6	Nachtruhestörung und öffentliche Veranstaltungen	5
Art. 7	Öffentliches Ärgernis	5
Art. 8	Identitätsfestlegung	6
Art. 9	Diensterschwerung	6
Art. 10	Bewässerung und Ableitung von Wasserwasser	6
Art. 11	Missbräuchlicher Durchgang	6
Art. 12	Belästigung und Sicherheitsgefährdung	6
Art. 13	Schiessen	6
Art. 14	Betteln	6
Art. 15	Beseitigung von Schutzvorrichtungen	6
Art. 16	Campieren	7
Art. 17	Abgestellte Motorfahrzeuge, Anhänger Verlassene Fahrzeuge ohne Kontrollschilder oder in schrottfreiem Zustand Entsorgungsverfahren für Fahrzeuge	7 7 7
Art. 18	Schneeräumung	7
<b>C</b>	<b>Einwohnerkontrolle</b>	
Art. 19	Ankunft	7
Art. 20	Adresswechsel	8
Art. 21	Wegzug	8
Art. 22	Pflichten Dritter	8
Art. 23	Kantonale Gesetzgebung	8
<b>D</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
Art. 24	Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten	9

## Die Urversammlung von Ernen

- eingesehen den Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
  - eingesehen die Art. 69, Art. 75 Abs. 1 und 2, Art. 78 Abs. 3 sowie Art. 79 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Wallis;
  - eingesehen die Art. 2 Abs. 2, Art. 6 lit. b und Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes des Kantons Wallis;
  - eingesehen die Art. 1 und 11 Ziff. 1 des Organisationsreglements der Gemeinde Ernen
  - eingesehen die Bestimmungen des Ersten Buches des Schweizerischen Strafgesetzbuches, ausgenommen jene über die Umwandlung der Busse in einer Freiheitsstrafe und über die gemeinnützige Arbeit sowie jene des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar;
  - eingesehen das Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz
  - eingesehen das Gesetz über die Einwohnerkontrolle
  - eingesehen das Einführungsgesetz zur schweizerischen Strafprozessordnung;
  - eingesehen die schweizerische Strafprozessordnung;
- auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

## A. Allgemeine Bestimmungen

<b>Anwendbares Recht</b>	<p><b>Art. 1</b></p> <p>Das vorliegende Reglement soll kommunale Übertretungen ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes fällt.</p> <p>Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.</p> <p>Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.</p> <p>Die Bestimmungen des Ersten Buches des Schweizerischen Strafgesetzbuches, ausgenommen jene über die Umwandlung der Busse in eine Freiheitsstrafe und über die gemeinnützige Arbeit sowie jene des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.</p> <p>Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.</p>
<b>Strafen</b>	<p><b>Art. 2</b></p> <p>Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen bis Fr. 5'000.00 bestraft. Das Polizeigericht spricht im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe aus, falls die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenrichter zuständig. In besonders leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.</p>
<b>Kostenersatz</b>	<p>Bei ausserordentlichen Aufwendungen, welche bei einem Polizeieinsatz entstehen, kann beim Verursacher oder bei der Verursacherin Kostenersatz erhoben werden, wenn diese vorsätzlich oder grobfahrlässig entstanden sind. Ebenfalls kann bei einem Polizeieinsatz, welcher überwiegend privatem Interesse dient, Kostenersatz erhoben werden.</p>

### **Art. 3**

- a) Das Polizeigericht entscheidet unter Vorbehalt der in der Spezialgesetzgebung geregelten Zuständigkeiten des Gemeinderates und der kommunalen Verwaltungsbehörde über kommunalrechtliche Übertretungen (Artikel 11 Abs. 2 EGStPO).
- b) Sofern die beschuldigte Person den Sachverhalt anerkannt hat, dieser anderweitig hinreichend geklärt ist und die Busse nicht höher als Fr. 500 ist, entscheidet der Präsident des Polizeigerichtes oder ein von ihm delegiertes Mitglied als Einzelrichter.
- c) Strafbescheide des Polizeigerichtes können gemäss den Artikeln 34a und 34k Absatz 1 VVRG innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Polizeigericht angefochten werden.

Gegen Einspracheentscheide des Polizeigerichtes kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen Berufung erhoben werden (Art. 11 Abs. 3 EGStPO i.v. mit Art. 34 iff VVRG).

## **B. Übertretungstatbestände**

**Nach diesem Reglement wird bestraft:**

### **Art. 4**

#### **Tierhaltung**

- a) Wer als Tierhalter Tiere nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen weder gefährden noch auf andere Weise belästigen.
- b) Wer unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum weiden oder herumstreifen lässt.
- c) Wer ein ausgebrochenes oder entlaufenes gefährliches Tier nicht sofort der Polizei meldet.
- d) Wer auf öffentlichen oder auf privaten Grundstücken Dritter den Kot seiner Tiere nicht beseitigt. Es wird auf die Einhaltung der Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum eidg. Tierschutzgesetz (AGTSchG) vom 19.12.2014 verwiesen.
- e) Wer auf unerlaubte Weise die Anordnung zum Leinenzwang nicht befolgt;
- f) Wer tote Tiere als Besitzer nicht der Tierkadaverstelle zuführt.

#### **Hundehaltung**

- a) Wer Hunde innerorts bzw. bewohntem Gebiet nicht an der Leine führt und ausserorts nicht unter Kontrolle hat.
- b) Wer Hunde an vom Gemeinderat bestimmten Orten aufhalten lässt und nicht an der Leine führt.
- c) Wer auf fremdem Eigentum den Hundekot nicht unverzüglich einsammelt und in den dafür bestimmten Behälter entsorgt.
- d) Wer Hunde, welche die Störung der öffentlichen Ruhe verursachen, nicht geeignet unterbringt.

Streunende Hunde werden von der Polizei auf Kosten des Hundehalters ins Tierheim gebracht.

### **Art. 5**

#### **Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum**

- a) Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.
- b) Wer öffentliche Strassen oder Anlagen verunreinigt und nicht umgehend wieder den ordnungsgemässen Zustand herstellt.
- c) Wer seine Notdurft auf öffentlichem oder privatem Grund Dritter verrichtet.
- d) Wer Fahrzeuge oder Waren zur Lagerung auf öffentlichem Grund abstellt. Abgestellte Fahrzeuge und Waren werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- e) Wer auf den öffentlichen Spiel- und Schulhausplätzen Glasflaschen, Gläser und glasähnliche Behälter liegen lässt oder entsorgt.

**Nachtruhe-  
störung und  
öffentliche  
Veranstaltungen**

**Art. 6**

Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr - 06.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Abspielen eines Musikwiedergabegerätes, Benutzung von Motorfahrzeugen, Maschinen usw. stört oder belästigt.

- a) Die Organisation von musikalischen, sportlichen, kulturellen und ähnlichen Veranstaltungen unterliegt der Meldung bei der Gemeindebehörde.
- b) Die Organisation von Märkten, Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen sowie diversen Spielen und Wettbewerben unterliegt der Bewilligung des Gemeinderats. Für die Bewilligungserteilung kann eine Gebühr erhoben werden, die gemäss dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden festgelegt wird.
- c) Die Ausübung einer durch das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden geregelten Tätigkeiten unterliegt der Bewilligung der kantonalen Behörde.
- d) Die Polizei hat freien Zugang zu allen genutzten Örtlichkeiten und Lokalen. Sie kann mit sofortiger Wirkung jede Veranstaltung verbieten, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder gegen die Bedingungen und Auflagen der Bewilligung verstösst. Sie ist auch befugt, sofortige Massnahmen zur Begrenzung der Lärmemissionen einer öffentlichen Veranstaltung zu ergreifen. Die Kosten für sämtliche Interventionen der Behörde gehen zulasten der Veranstalter.
- e) In bewohntem Gebiet ist die Nutzung von Baumaschinen, Mähmaschinen und anderen ähnlichen Maschinen zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen verboten (Sofortmassnahmen oder Schneeräumung ausgeschlossen).

**Öffentliches  
Ärgernis**

**Art. 7**

Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, kann bestraft werden. Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen können zur Vermeidung von Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz nach Hause oder in Spitalpflege gebracht oder in polizeilichen Gewahrsam genommen werden. Sie dürfen nicht länger als unbedingt notwendig, längstens aber 24 Stunden, in Gewahrsam gehalten werden. Im Falle eines Verdachts auf ein gesundheitliches Problem, wird eine ärztliche Kontrolle durchgeführt.

**Identitäts-  
festlegung**

**Art. 8**

Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin einem Polizeibeamten seine Identität bekannt zu geben.

Die Polizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

**Dienster-  
schwerung**

**Art. 9**

a) Wer Polizeibeamte oder Einsatzkräfte der Feuerwehr, des Sanitätsdienstes, der Parkaufsicht, des Zivilschutzes oder anderer Sicherheitsorgane bei der Ausübung ihres Dienstes stört und/oder beleidigt.

b) Wer einer Aufforderung oder Anordnung der obengenannten Organe und Personen, die sie im Rahmen ihrer Aufgaben Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

**Bewässerung  
und Ableitung  
von  
Wässerwasser**

**Art. 10**

a) Wer sich nicht an die vom Gemeinderat oder an die von den entsprechenden Aufsichtspersonen erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, usw. hält.

b) Wer in unberechtigter Weise Wässerwasser ableitet oder benutzt.

c) Wer Wässerwasser unbeaufsichtigt lässt.

<b>Missbräuchlicher Durchgang</b>	<p><b>Art. 11</b></p> <p>a) Wer in unerlaubter Weise durch das Grundstück eines andern hindurchgeht, Tiere oder Fahrzeuge hindurchführt.</p> <p>b) Wer landwirtschaftliche Produkte aus Gärten, Wiesen oder von Bäumen entwendet.</p>
<b>Belästigung und Sicherheitsgefährdung</b>	<p><b>Art. 12</b></p> <p>a) Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine strafbare Handlung vorliegt.</p> <p>b) Wer mittels Rauches oder Gases andere belästigt.</p>
<b>Schiessen</b>	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Wer mit Schusswaffen, auch sogenannten Softair-Guns, Paint-Ball-Waffen und waffenähnlichen Attrappen jeglicher Art hantiert und schießt.</p> <p>Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zu Schusswaffen im kantonalen Jagdgesetz und in dem schweizerischen Waffen- und Militärgesetz.</p>
<b>Betteln</b>	<p><b>Art. 14</b></p> <p>a) Wer auf Strassen und an/in Häusern um Geld oder andere Gaben bettelt Ausgenommen davon sind Aktionen der Schule und von Vereinen der Gemeinde Ernen. Das Feilbieten unbestellter Waren von Haus zu Haus ist bewilligungspflichtig.</p> <p>b) Wer öffentlichen Grund und Boden zum gesteigerten Gemeindegebrauch benutzt.</p>
<b>Beseitigung von Schutzvorrichtungen</b>	<p><b>Art. 15</b></p> <p>Wer Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln, Bauabschränkungen, Verkehrssignalen und anderen Schutzvorrichtungen abdeckt.</p>
<b>Campieren</b>	<p><b>Art. 16</b></p> <p>Wer campiert und übernachtet auf öffentlichem Grund und Boden. Dies ist nur in den von der Gemeinde dafür bezeichneten Zonen bewilligt.</p>
<b>Abgestellte Motorfahrzeuge, Anhänger</b>	<p><b>Art. 17</b></p> <p>Wer die Strassenverkehrsgesetzgebung nicht einhält. Dies gilt namentlich auch für jene über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlich kommunalem Grund sowie auf privaten Parkplätzen, die ordnungsgemäss signalisiert und bewilligt sind. Der Gemeinderat kann das Abstellen von Fahrzeugen, oder von Fahrzeugen einer bestimmten Kategorie, auf einer öffentlichen kommunalen Strasse zeitlich beschränken oder ganz verbieten. Um an bestimmten Orten die zulässige Abstellzeit zu kontrollieren, kann die Behörde Parkuhren anbringen lassen oder andere Vorkehrungen treffen.</p>
<b>Verlassene Fahrzeuge ohne Kontrollschilder oder in schrottfreiem Zustand</b>	<p>Wer ausserhalb der bewilligten Lagerplätze (Schrotthändler) Fahrzeuge ohne Kontrollschilder oder in schrottfreiem Zustand lagert, die durch ihren Zustand das Landschafts- oder Ortsbild beeinträchtigen können. Im Falle einer konkreten Gefahr für die Gewässer und die Umwelt sind die diesbezüglichen Bestimmungen der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung anwendbar.</p>

- Entsorgungsverfah-  
ren für  
Fahrzeuge**
- a) Der Halter des entsprechenden Fahrzeugs wird aufgefordert, es zu entsorgen. Wenn der Eigentümer nicht bekannt ist, erfolgt die Aufforderung durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt.
  - b) Die Polizei ist befugt, ein Fahrzeug in schrottfreiem Zustand oder ohne Kontrollschilder aufzubrechen, wenn kein anderes verhältnismässiges und schonenderes Mittel in Betracht kommt, um dessen Halter zu ermitteln.
  - c) Die durch das entsprechende Vorgehen entstehenden Kosten und Aufwendungen gehen zu Lasten des Fahrzeuginhabers oder -Lenkers.

**Art. 18**

**Schneeräumung** Wer Schnee in die bereits geräumte Fahrbahn schaufelt oder dort deponiert.

## C. Einwohnerkontrolle

**Art. 19**

**Ankunft** Jede Person, die auf dem Gemeindegebiet Wohnsitz nimmt, muss sich bei der Einwohnerkontrolle innert einer Frist von 14 Tagen seit ihrer Ankunft anmelden und dort ihre Papiere hinterlegen (insbesondere den Beleg der Zugehörigkeit zu einer anerkannten Krankenkasse).

Auf Verlangen der Einwohnerkontrolle müssen alle zusätzlichen Unterlagen ausgehändigt werden, die für die Bearbeitung des Falles nötig sind; insbesondere der vorherige Wohnsitz ist anzugeben.

Falls eine Person mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Gemeinde hier regelmässig die Nächte verbringt, ohne jedoch die Absicht zu haben, einen Wohnsitz zu begründen, hat sie sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle zu melden und ein offizielles Dokument zu hinterlegen, aus dem hervorgeht, dass sie den Wohnsitz in einer anderen Gemeinde beibehält.

**Art. 20**

**Adresswechsel** Jede Person, die innerhalb der Gemeinde ihre Adresse wechselt, hat dies der Gemeinde innert einer Frist von 14 Tagen seit ihrem Adresswechsel mitzuteilen.

Jede Person, die in der Gemeinde Wohnsitz genommen hat und über einen Briefkasten zur Zustellung von Postsendungen verfügt, ist dafür verantwortlich, diesen mit der vollständigen und gut lesbaren Anschrift zu versehen gemäss der Verordnung des UVEK zur Postverordnung (falls nötig unter Angabe der Nummer des Stockwerks oder der Wohnung, der Namen der Untermieter oder der dort ansässigen Firmen etc.).

**Art. 21**

**Wegzug** Jede Person, welche die Gemeinde verlässt, muss der Einwohnerkontrolle ihren Wegzug und ihren neuen Wohnort und die neue Adresse innert 14 Tagen seit ihrem Wegzug mitteilen.

**Art. 22**

**Pflichten Dritter** Jeder Vermieter oder dessen Vertreter, der Zimmer, Studios, Wohnungen etc. vermietet, ist gehalten, innert einer Frist von 30 Tagen seit Mietbeginn oder Mietende die Einwohnerkontrolle darüber zu informieren.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet darüber zu wachen, dass seine Mitarbeiter den im vorliegenden Titel statuierten Pflichten nachkommen.

**Kantonale  
Gesetzgebung**

**Art. 23**

Im übrigen ist das Gesetz über die Einwohnerkontrolle vom 14. November 2008 anwendbar.

## D. Schlussbestimmungen

**Aufhebung  
bisherigen  
Rechts und  
Inkrafttreten**

### **Art. 24**

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden Strafbestimmungen anderer Gemeindereglemente aufgehoben. Das vorliegende Polizeireglement tritt an die Stelle desjenigen vom 16.06.1997, das hiermit aufgehoben wird.

Das Polizeireglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 13.09.2021 verabschiedet und an der Urversammlung vom \_\_\_\_\_ beraten und beschlossen worden. Die Genehmigung durch den Staatsrat ist am \_\_\_\_\_ erfolgt.

### **Gemeindeverwaltung Ernen**

Der Präsident

Der Schreiber

Francesco Walter

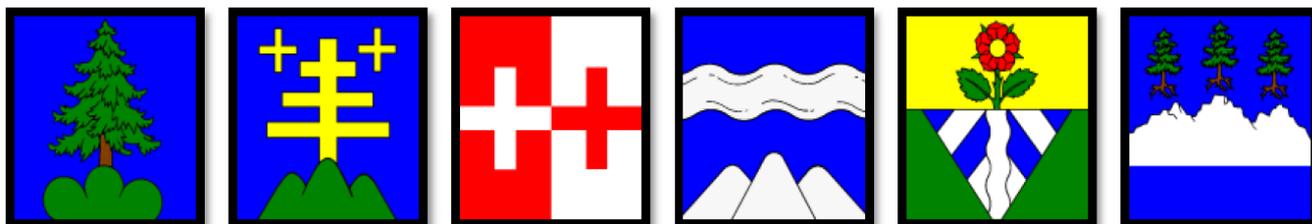
Stefan Clausen

# Neues Interkommunales Reglement für den Regionalen Führungsstab

## Vorlage zur Genehmigung der Urversammlung vom 09.12.2021

---

Nach den massiven Schneefällen im letzten Winter und der kurzzeitig angespannten Situation Ende Januar wurde von den zuständigen Gemeinderäten der sechs Gemeinden eine Arbeitsgruppe geschaffen, die von Raphael Murmann vom Kantonalen Amt für Bevölkerungsschutz eng begleitet wurde. Im Jahresverlauf wurde das vorliegende Reglement erarbeitet und mit Bruno Volken aus Fieschertal eine kompetente und engagierte Person gefunden, die das verantwortungsvolle Amt des neuen regionalen Stabschefs übernehmen wird. Kleine Ereignisse werden nach wie vor von den Stabschef Stv. der betroffenen Gemeinde in enger Zusammenarbeit mit dem regionalen Stabschef Bruno Volken bewältigt. Der regionale Führungsstab hat jedoch bei grösseren Ereignissen in Bezug auf Organisation und Koordination eine wichtige Funktion. Unsere Region ist in solchen Fällen nicht nur auf eine zuverlässige und zeitgemässe Führung, sondern auch auf die gegenseitige Unterstützung und Hilfeleistung aller angewiesen.



# INTERKOMMUNALES REGLEMENT

## FÜR DEN REGIONALEN FÜHRUNGSSTAB (RFS) DER GEMEINDEN BELLWALD, BINN, ERNEN, FIESCH, FIESCHERTAL UND LAX ÜBER DIE BEWÄLTIGUNG VON BESONDEREN UND AUSSERORDENTLICHEN LAGEN

---

Genehmigt vom Gemeinderat am 19.10.2021

Sämtliche Bezeichnungen dieses Reglements, die sich auf natürliche Personen beziehen, verstehen sich in gleicher Weise für Mann und Frau.

## **Die Gemeinderäte von Bellwald, Binn, Ernen, Fiesch, Fieschertal und Lax**

eingesehen die Artikel 25 Absatz 5, 31 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 3 Ziffer 1 sowie Artikel 42 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung;  
eingesehen die Artikel 4, 5, 7 und 10 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 15. Februar 2013 (GBBAL);  
eingesehen die Artikel 15 ff. und 52 der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 18. Dezember 2013 (VBBAL);  
eingesehen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

**beschliessen:**

### **1. KAPITEL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Reglement präzisiert:

- a) die Organisation und Aufgaben der zuständigen kommunalen Behörden und des regionalen Führungsstabs (nachfolgend RFS);
  - b) die finanziellen Kompetenzen und die Aufteilung der Kosten;
  - c) die Entschädigungen, Versicherungen und Haftung,
- im Zusammenhang mit der Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen auf kommunaler / regionaler Ebene.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des GBBAL und seiner Verordnung, die ebenfalls diese Belange betreffen.

#### **Art. 2 Organisation**

<sup>1</sup> Die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen fällt auf regionaler Ebene folgenden Instanzen zu:

- a) den Gemeinderäten und dem Aufsichtsorgan;
- b) dem RFS;
- c) den kommunalen Stellen und Einsatzmitteln.

<sup>2</sup> Durch die Umstände bedingte Massnahmen werden ausschliesslich vom RFS zugunsten aller Mitgliedsgemeinden getroffen.

<sup>3</sup> Die politisch Verantwortlichen und die Angestellten der betroffenen Gemeinden müssen die Vorbereitungen treffen, die sich aus dem vorliegenden Reglement ergeben.

#### **Art. 3 Einsatzformationen**

Unter dem Begriff „Einsatzformationen“ versteht man sämtliche personellen und materiellen Ressourcen, die zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen eingesetzt werden und die:

- a) den Gemeinden gehören;
- b) vertraglich durch Institutionen, Gesellschaften und Privatpersonen zugesichert werden.
- c) von anderen Gemeinden, vom Kanton oder Bund zugesprochen werden.

## 2. KAPITEL GEMEINDERÄTE UND AUFSICHTSORGAN

### Art. 4 Gemeinderäte (RFS)

- <sup>1</sup> Die Gemeinderäte ernennen die Mitglieder des RFS für eine Amtsdauer.
- <sup>2</sup> Sie bestimmen die Mitglieder der Kommission, die als Aufsichtsorgan amten.
- <sup>3</sup> Sie können mit Unternehmen, Institutionen, Gesellschaften und Privatpersonen Vereinbarungen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen schliessen.
- <sup>4</sup> Ist nur ein Teil der Mitglieder der Gemeinderäte verfügbar, werden die Entscheide mit einfacher Mehrheit getroffen. <sup>5</sup> Die Gemeinderäte entscheiden über den Beginn und das Ende einer besonderen oder ausserordentlichen Lage und ordnen grundsätzlich den Einsatz des RFS an (Art. 10 Abs. 2 GBBAL).
- <sup>6</sup> Sie ersuchen ausserhalb der Region um Hilfe, wenn sich die eigenen und die ihnen vertraglich zugesicherten Mittel als ungenügend erweisen.
- <sup>7</sup> Sie legen die finanziellen Kompetenzen des Stabschefs fest.

### Art. 5 Aufsichtsorgan

- <sup>1</sup> Das Aufsichtsorgan setzt sich zusammen aus:
  - a) einem Vertreter des Gemeinderates der beteiligten Gemeinden;
  - b) dem Stabschef des RFS;
  - c) dem Stellvertreter des Stabschefs RFS (allenfalls beratende Stimme).
- <sup>2</sup> Das Aufsichtsorgan sorgt für die Ausarbeitung einer Jahresplanung des RFS und für die Ausarbeitung eines Budgets.
- <sup>3</sup> Es vergewissert sich, dass sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Information und dem Einsatz erledigt werden, die zur Bewältigung von besonderen und aussergewöhnlichen Lagen nötig sind.

### Art. 6 Stabsmitglieder pro Gemeinde

Die Stabsgemeinden Bellwald, Binn, Ernen, Fiesch, Fieschertal und Lax verpflichten sich, je Gemeinde mindestens vier Stabsmitglieder zu stellen.

## 3. KAPITEL RFS

### Art. 7 RFS

- <sup>1</sup> Der RFS übt die Aufgaben aus, die ihm vom GGBAL und der VBBAL übertragen werden.
- <sup>2</sup> Er trägt alle Angaben zusammen, die der Gemeinderat / die Gemeinderäte zum Fällen eines Entscheids benötigen.
- <sup>3</sup> Er stellt die Koordination und die Führung des Einsatzes im Rahmen seiner Kompetenzen sicher.

### Art. 8 Stabschef

- <sup>1</sup> Der Stabschef führt und leitet den RFS. Er legt dessen Organisation und Funktionsweise fest.
- <sup>2</sup> Er überprüft regelmässig die Führungsdokumentation und ordnet allenfalls deren Nachführung an.
- <sup>3</sup> Er ist für die Instruktion seines GFS/RFS verantwortlich.
- <sup>4</sup> Er unterbreitet dem Aufsichtsorgan jährlich einen Budgetvorschlag und ein Tätigkeitsprogramm.
- <sup>5</sup> Er koordiniert die in Artikel 9 erläuterten Massnahmen im Bereich Prävention und Vorbereitung für die als relevant anerkannten Gefahren. Er versichert sich namentlich, dass diese Massnahmen von den zuständigen Organen ergriffen und ständig an die neuen Lagen, die eintreten könnten, angepasst werden.
- <sup>6</sup> Er ordnet unverzüglich den Einsatz des RFS in seiner modularen Form bei Warnungen und/oder Alarmen an, wenn er es als notwendig betrachtet und informiert die zuständige Gemeinde darüber.
- <sup>7</sup> Wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des GBBAL vorgesehen, bereitet er für die Einsatzformationen und die Mitglieder des RFS regelmässig Einsatzübungen vor und führt diese durch.

**Art. 9** Massnahmen zur Prävention und Vorbereitung

Zu den Präventions- und Vorbereitungsmaßnahmen für anerkannte Gefahren, die vom Stabschef koordiniert werden, gehören:

- a) die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung;
- b) die Informationen und Verhaltensanweisungen, die zuhanden der Bevölkerung veröffentlicht werden;
- c) die Ausarbeitung einer Gefahrenhinweiskarte;
- d) die Ausarbeitung von Notfallplänen im Zusammenhang mit den Risiken;
- e) die Ausarbeitung eines Evakuationsplans für die Risikozonen;
- f) die Eingabe der Daten des RFS und der privaten Mittel in die kantonale Datenbank und deren jährliche Nachführung;
- g) der Katalog der Einsatzmittel inkl. wer diese Mittel einsetzen kann und in welcher Frist dies möglich ist;
- h) die Kontrolle der nötigen Verbindungen bei einem Aufgebot;
- i) der Betrieb des regionalen Führungspostens;
- j) der vorsorgliche Abschluss von Vereinbarungen über den Einsatz von Mitteln, die nicht den Gemeinden gehören;
- k) die Koordination der Massnahmen, die nötig sind, um die Qualität der Vorbereitung der Einsatzformationen und des RFS sicherzustellen.

**Art. 10** Gesamteinsatzleiter

<sup>1</sup> Der Gesamteinsatzleiter übernimmt die Leitung der Einsatzformationen, die ihm unterstellt sind oder die ihm zugeteilt werden.

<sup>2</sup> Er erfüllt die zusätzlichen Verpflichtungen, die ihm von den Gemeinderäten anvertraut werden.

<sup>3</sup> Umfasst ein Ereignis mehrere Schadenplätze, so kann der Gesamteinsatzleiter für jeden Schadenplatz einen Abschnittskommandanten bezeichnen.

**4. KAPITEL FINANZIELLE KOMPETENZEN UND AUFTEILUNG DER KOSTEN****Art. 11** Budget

<sup>1</sup> Der Stabschef erarbeitet jährlich bis spätestens am 30. September einen Budgetvorschlag, den er dem Aufsichtsorgan unterbreitet.

<sup>2</sup> Das Budget muss von dem Aufsichtsorgan genehmigt werden.

**Art. 12** finanzielle Kompetenzen

<sup>1</sup> Der Stabschef kann für die Finanzierung von Einsatzmitteln bei jeder besonderen und/oder ausserordentlichen Lage Ausgaben bis zu Fr. 50'000 tätigen, möglichst in Rücksprache mit den Gemeindepräsidenten.

<sup>2</sup> Diese Ausgaben decken folgendes:

- a) die Entschädigung der Mitglieder des RFS, welche nicht Teil der Gemeindeverwaltung sind;
- b) die Entschädigung der Einsatzformationen;
- c) die Entschädigung der erforderlichen Personen, welche ausnahmsweise im Notstand zu dienen haben;
- d) die Versorgung des RFS, der Einsatzformationen und die von der Gemeinde betreuten Personen (evakuierte Personen);
- e) die Entschädigung der zivilen eingesetzten Mittel (Helikopter, Baumaschinen, Transportfahrzeuge, usw).

<sup>3</sup> Wenn das Ausmass der Situation es erfordert, kann der Stabschef den Gemeinderäten eine Anfrage für den Erhalt eines zusätzlichen Budgets vorlegen, damit der Einsatz mittel- und langfristig sichergestellt wird.

**Art. 13** Laufende Rechnung

<sup>1</sup> Der Stabschef ist für die laufende Rechnung des RFS zuständig.

<sup>2</sup> Die Gemeinden übernehmen alle nötigen Aufgaben (Abrechnung der Löhne, Sozialversicherungen, Abschluss, Fakturierung usw.).

**Art. 14 Kostenaufteilung**

Die Kosten werden analog dem Verteilschlüssel der Stützpunktfeuerwehr Unnergoms auf die Gemeinden aufgeteilt, d.h. gemäss der Anzahl der Einwohnenden der jeweiligen Gemeinde.

**5. KAPITEL ENTSCHÄDIGUNGEN, VERSICHERUNGSSCHUTZ UND HAFTUNG**

**Art. 15 Entschädigungen**

<sup>1</sup> Welche Entschädigungen die vertraglich verpflichteten Einsatzformationen erhalten, wird in diesen Verträgen geregelt.

<sup>2</sup> Das Personal des RFS wird nach den Tarifen entschädigt, welche bei der Gemeindefeuerwehr oder beim Hilfspersonal der Gemeinde angewendet wird

<sup>3</sup> Personen, die ausnahmsweise eingezogen werden, um in Notfällen zu dienen, werden gleich wie die zivilen Hilfskräfte der Feuerwehr entschädigt.

<sup>4</sup> Die Entschädigungen von Personen, die in den vorangehenden Absätzen nicht erwähnt sind, werden nach Absprache der Gemeinden gestützt auf deren Lohnreglemente festgelegt.

**Art. 16 Versicherungen gegen Unfall und Krankheit**

Personen, die im RFS eingesetzt werden oder auf regionaler Ebene in einer Einsatzformation mitwirken, sind für die Dauer ihrer Dienste gegen Krankheit und Unfall versichert.

**Art. 17 Haftung bei Schäden und Versicherung**

<sup>1</sup> Das kantonale Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger vom 10. Mai 1978 gilt für die Mitglieder des RFS und der Einsatzformationen des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden.

<sup>2</sup> Die Gemeinden sorgen auf eigene Kosten für die Haftpflichtversicherung der Mitglieder des RFS, des Einsatzchefs und der zivilen Hilfskräfte, die bei den Einsatzkräften mitwirken.

**6. KAPITEL SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 18 Ausführungsbestimmungen**

<sup>1</sup> Die Gemeinderäte werden mit der Ausführung dieses Reglements und dem Erlass der diesbezüglich notwendigen Vorschriften in Form von technischen, organisatorischen und administrativen Weisungen beauftragt.

<sup>2</sup> Die diesbezüglichen kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

**Art. 19 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bellwald vom ....

Der Gemeinderatspräsident: .....

Der Gemeindeschreiber: .....

So beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Binn vom ....

Der Gemeinderatspräsident: .....

Der Gemeindeschreiber: .....

So beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ernen vom 14.10.2021

Der Gemeinderatspräsident: .....

Der Gemeindeschreiber: .....

So beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Fiesch vom ....

Der Gemeinderatspräsident: .....

Der Gemeindeschreiber: .....

So beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Fieschertal vom ....

Der Gemeinderatspräsident: .....

Der Gemeindeschreiber: .....

So beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lax vom ....

Der Gemeinderatspräsident: .....

Der Gemeindeschreiber: .....

So genehmigt vom Staatsrat in Sitten, den ...

## Jubilare der Erner Bevölkerung ab Mai 2021

---



### **90 Jahre – Jenelten Paul**

Am 01. Juni 2021 konnte unser lieber Mitbürger Jenelten Paul seinen 90. Geburtstag feiern.  
Wir wünschen ihm gute Gesundheit und Wohlergehen.



### **90 Jahre – Huber Hans**

Am 29. Oktober 2020 konnte unser lieber Mitbürger Huber Hans seinen 90. Geburtstag feiern.  
Wir wünschen ihm gute Gesundheit und Wohlergehen.



## Nachbarschaftshilfe KISS Region Goms

---

Wenn wir das Wort «Vorsorge-Säule» hören, dann denken wir vor allem an Geld und eine finanzielle Absicherung.



Die Genossenschaft KISS arbeitet schweizweit nun aber am Aufbau einer vierten Vorsorgesäule, in der nicht Geld, sondern Zeit «einbezahlt» wird.

Diese bestechende Idee soll auch bei uns Fuss fassen. Zu diesem Zweck wurde die Genossenschaft «Nachbarschaftshilfe KISS Region Goms» ins Leben gerufen.

Vielleicht fragen Sie sich, wie ein solches Zeitkonto funktionieren kann?

Ganz einfach. Freiwillige, die bei KISS Genossenschafter werden, helfen Menschen in ihrer Nachbarschaft. Die eingesetzten Freiwilligenstunden kann sich jeder Genossenschafter, jede Genossenschafterin dann bei KISS gutschreiben lassen und im Bedarfsfall als Hilfeleistungen zurückfordern.

Was bedeutet KISS?

Der Name ist Programm. KISS ist eine Abkürzung aus dem Englischen und bedeutet «Keep it small and simple». Auf Deutsch: Halt es klein und einfach. Der administrative Aufwand und die anfallenden Kosten in der Verwaltung sind also gering – der Nutzen aber gross.

Wer Hilfe braucht – von A wie Arzttermin-Fahrt bis Z wie Zeitungsvorlesen – oder wer Hilfe anbieten kann, meldet sich bei KISS und wird Genossenschafter\*in. Anschliessend bringt die Koordinatorin Gebende und Nehmende zusammen, klärt die Bedürfnisse und Möglichkeiten, hält die gewünschte Hilfeleistung fest und grenzt sie klar ab. Daraufhin bilden diese zwei Personen ein zeitlich befristetes «Tandem». Gebende und Nehmende begegnen sich dabei immer vertrauensvoll, diskret und auf Augenhöhe.

Durch «Nachbarschaftshilfe KISS Region Goms» kann es gelingen, dass gerade ältere Personen länger in ihrem vertrauten Umfeld leben können.

Haben wir Sie neugierig gemacht? Brauchen Sie selbst eine solche Hilfe? Oder können Sie gar Hilfe und Zeit anbieten?

Dann melden Sie sich doch bitte bei der  
Beratungsstelle  
Nachbarschaftshilfe KISS Region Goms  
Tel. 079 579 48 87  
und werden Sie Genossenschafter\*in.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.kiss-region-goms.ch](http://www.kiss-region-goms.ch)

Eleonora Biderbost (Vorstandsmitglied Nachbarschaftshilfe KISS Region Goms)

## Information Trinkwasserversorgung 2021

---

<u>Chemische Beurteilung</u>	<u>Gesamthärte F°</u>	<u>Nitratgehalt mg/l</u>
Netz Ernen/Niederernen/Mühlebach	3.1	0.9
Netz Ausserbinn	20.8	1.7
Netz Steinhaus	4.2	< 0.5
Netz Restiwasser Chäserstatt	14.2	< 0.5
Netz Alpe Frid-Eggen	4.6	< 0.5

**Gesamthärte:** 0-7 sehr weich / 7-15 weich / 15-22 mittelhart / 22-32 ziemlich hart / 32 > hart

**Nitrat :** Höchstwert 40 mg/l

### Mikrobiologische hygienische Beurteilung

Die mikrobiologischen Untersuchungen, die jedes Jahr mehrmals gemacht werden, sind in allen Netzen gut ausgefallen. Es wurden keine Verunreinigungen zum Zeitpunkt der Beprobungen festgestellt:

Aerobe mesophile Keime	< 300 KBE /ml
Escherichia Coli	n/n KBE /100ml
Enterokokken	n/n KBE /100ml

### Herkunft Trinkwasser

Beim Trinkwasser der verschiedenen Versorgungen handelt es sich ausschliesslich um Quellwasser.

### Behandlung des Trinkwassers

Es bedarf keinerlei Behandlung des Trinkwassers der verschiedenen Netze.

### Wasserverbrauch

Ich möchte die Bevölkerung darauf hinweisen, dass laut Wasserreglement Art. 9 der Gemeinde Ernen, das Begiessen von Gärten erlaubt ist, das **Auslegen von Schläuchen zur Bewässerung und Berieselung hingegen verboten ist.**

### Hydranten

Hydranten dienen **ausschliesslich** zur Brandbekämpfung. Sie dürfen nicht zweckentfremdet werden (Berieselung, Viehtränke, Waschen, usw.). Die kurzzeitige Benutzung eines Hydranten ist nur mit schriftlicher Bewilligung möglich.

Bei Fragen steht Ihnen Brunnenmeister Abraham Briw (079 262 40 51) gerne zur Verfügung.

Ernen, 3.11.2021

Briw Abraham



## Medienmitteilung des Landschaftsparks Binntal vom November 2021

**Einzelbäume prägen das Landschaftsbild und sind aus der Kulturlandschaft nicht wegzudenken. Der Landschaftspark Binntal hat in den letzten Monaten ein Inventar der schützenswerten Bäume erstellt.**

Einzelbäume tragen viel zum Reiz einer Landschaft bei, sie bringen Struktur und Farbe hinein. Zur Blütezeit oder in der bunten Herbstfärbung lassen sie die Umgebung der Dörfer in ganz besonderem Glanz erstrahlen. In den Dörfern selbst bringen Bäume im Sommer erfrischenden Schatten und sind beliebte Treffpunkte, um darunter zu «dorffä». Viele der Einzelbäume sind Obstbäume und tragen mit ihren Früchten zur Vielfalt der lokal produzierten Lebensmittel bei.

Auch für die Biodiversität sind Einzelbäume sehr wichtig. Bäume sind eigene kleine Welten, ihr ökologischer Wert kann kaum hoch genug geschätzt werden! Auf einem älteren Baum können mehrere hundert verschiedene Pflanzen- und Tierarten leben: Moose, Flechten, Insekten, aber auch Vögel, Schläfer oder Fledermäuse. Besonders alte und



EIN PRÄCHTIGER KIRSCHBAUM UNTERHALB DER HOCKMATTA.

dicke Bäume sind wertvoll, weil sie eine Vielzahl an verschiedenen Nischen bieten. Der Verlust von alten Bäumen kann deshalb mit der Pflanzung von jungen nur bedingt wettgemacht werden. Umso wichtiger ist es, die bestehenden, wertvollen Bäume zu schützen.

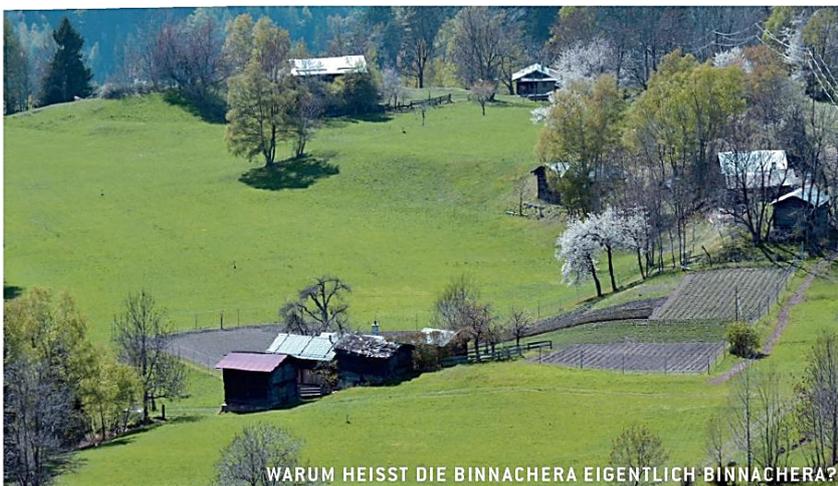
Der Landschaftspark Binntal hat nun ein Inventar erstellt, in welchem schützenswerte Einzelbäume erfasst wurden. Nächstes Jahr sind dazu verschiedene Begleitmassnahmen geplant. Im

Juni wird eine Exkursion zu einigen besonders prächtigen Baumexemplaren angeboten. Zudem ist ein «Baumspaziergang» in Erarbeitung. Zu ausgewählten Bäumen sollen mit Hilfe eines Mediaguides interessante Informationen abgerufen werden können.

## FLURNAMENWEG

**Was bedeutet der Name «Binnachera»? Woher kommt der Name «Leinegga»? Und warum heisst es hier «Bärgerschiirli»?**

Zurzeit ist der Landschaftspark Binntal an der Realisation eines Flurnamenwegs. Entlang des Wegs von Binn via Twingischlucht und Hockmatta bis zum Wasen werden kleine Tafeln mit einem QR-Code auf Audiodateien aufmerksam machen, welche die Bedeutung der Namen erklären. Die Texte werden im Laufe des Herbsts von Stefanie Ammann (auf Hochdeutsch) und von Dorfbewohner\*innen (auf Dialekt) aufgenommen. Die Gemeinden Grenchols, Ernen und Binn unterstützen das Projekt mit einem finanziellen Beitrag.



WARUM HEISST DIE BINNACHERA EIGENTLICH BINNACHERA?

***Damit Ihre Stimme bei den nächsten Abstimmungen auch gültig ist:***

**IHRE PERSÖNLICHE SELBSTKLEBENDE ETIKETTE**

**Abstimmen**



**Aufkleben**

**Unterschreiben**



**CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS**



# Höchstspannungsleitung Mörel-Filet – Ernen: Stand der Bauarbeiten

Oktober 2021

Information an die Bevölkerung

**Swissgrid führt seit diesem Frühling die Tiefbauarbeiten für die neue Höchstspannungsleitung zwischen Mörel-Filet und Ernen aus. Bis im Herbst wurden die Fundamente an den zukünftigen Maststandorten erstellt. Die neue Höchstspannungsleitung dient zum Abtransport des Stroms aus der Walliser Wasserkraft.**

Seit April wurden die Fundamente an den zukünftigen Maststandorten mit Mikropfählen verankert. Diese reichen bis zu 13 m tief ins Erdreich. Sie dienen der Verstärkung und Stabilisierung der Mastfundamente. In steilem oder instabilem Gelände werden die Fundamente mit Schutznetzen vor Steinschlag gesichert. In einem nächsten Schritt werden die Mastfüsse gestellt und die Fundamentköpfe betoniert. Die untersten Stahlelemente der Masten werden im Beton verankert. Die Masten selbst werden im nächsten Jahr montiert. Die neuen Masten werden bereits mit grüner Farbe aufgestellt, damit sie sich besser ins Landschaftsbild einpassen.

Gemäss heutiger Projektplanung ist die Inbetriebnahme des Leitungsabschnitts zwischen Mörel-Filet und Ernen bis Ende 2023 geplant. Ab 2024 erfolgt der Rückbau der heutigen 220-kV-Leitung von Swissgrid sowie der 65-kV-Leitungen von Valgrid. Die Projektplanung verzögert sich um rund ein Jahr, da der Beschaffungsprozess für die nötigen Bau- und Materialleistungen mehr Zeit in Anspruch nimmt. Auf dem Abschnitt zwischen Ernen und Ulrichen baut Swissgrid die Fundamente der alten 65-kV-Leitung von Valgrid zurück. Die Betonfundamente werden zerkleinert, abtransportiert und das Gelände wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt.



Der Schachtboden des Mastfundamentes wird betoniert und die untersten Stahlelemente der Masten im Beton verankert. Zur Verstärkung und Stabilisierung werden die Fundamente mit metallenen Pfählen im Boden verankert.

**Zum Video «Bauarbeiten zur neuen Höchstspannungsleitung Mörel–Ernen – Blick vom Helikopter»**



Der Bau der neuen Leitung ist mit Lärm durch Helikopter und Lastwagen verbunden. Dies ist im alpinen Gebiet unumgänglich. Swissgrid ist es wichtig, die Auswirkungen auf die Bevölkerung möglichst gering zu halten.

**swissgrid**

## Abschnitt Mörel-Filet – Ernen: Forstarbeiten abgeschlossen

Bevor mit dem Bau der Höchstspannungsleitung begonnen werden kann, musste an den zukünftigen Maststandorten und entlang des zukünftigen Leitungstrassees der Wald ausgeholzt werden. Die Forstarbeiten zwischen Mörel und Ernen wurden in diesem Sommer abgeschlossen.

Die Forstarbeiten sind für die Sicherheit auf der Baustelle und den sicheren Betrieb der Leitung notwendig. Entlang des Leitungstrassees wird abschnittsweise ein 30 Meter breiter Korridor ausgeholzt. In steilem Gelände kann die ausgeholzte Fläche grösser sein.

Nach jeder Ausholzung überprüft Swissgrid, ob zum Schutz von Mensch und Umwelt zusätzliche Sicherheitsmassnahmen im Bereich der Rodungsflächen nötig sind. Gegen Lawinen werden etwa Schneerechen und Dreibeinböcke aus Holz aufgestellt. Der Bau dieser Schutzvorkehrungen zwischen Mörel-Filet und Ernen ist derzeit im Gang und wird bis zum Wintereinbruch fertiggestellt. Im ausgeholzten Trasseewachsen kleinwüchsige Bäume und Sträucher wieder nach. Auf dem Abschnitt zwischen Ernen und Ulrichen ist der Boden bereits wieder begrünt. In diesem Herbst werden die in den letzten Jahren gepflanzten Jungbäume gepflegt. Die Bäume werden vor allem in Waldlichtungen entlang des Leitungstrassees gepflanzt.



Die Schutzbauten garantieren die Sicherheit für die ganzjährig befahrenen Strassen. Zudem unterstützen sie das Aufwachsen des Waldes im Bereich der Leitung.

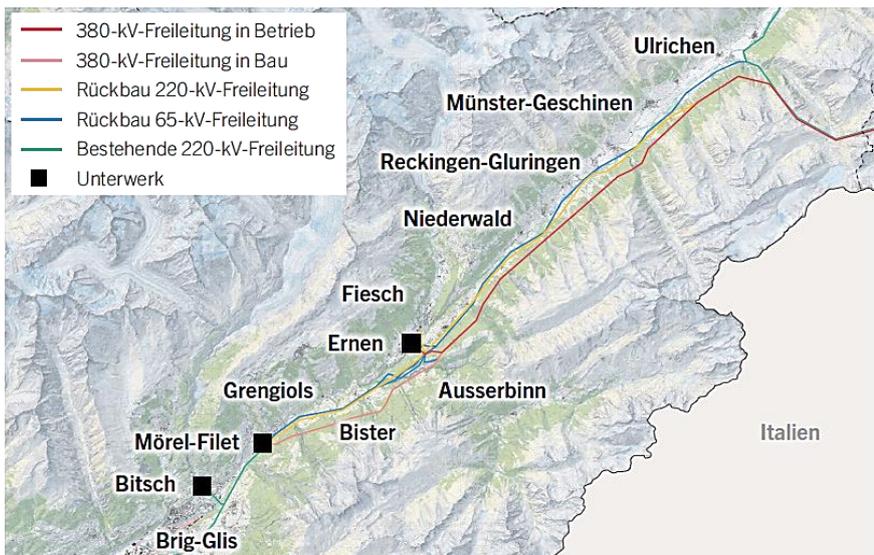
## Bauarbeiten für das neue Unterwerk Ernen

Am neuen Standort in Niederernen entsteht bis Ende 2023 ein modernes Unterwerk. Das alte Unterwerk in Fiesch und der Leitungsanschluss werden zurückgebaut. Damit wird eine Talquerung verhindert und das Siedlungsgebiet entlastet. Zum Kernstück des neuen 220-kV-Unterwerks Ernen zählt die gasisolierte Schaltanlage. Zudem wird ein zweiter 220-/65-kV-Transformator installiert, um die regionale Versorgungssicherheit zu erhöhen. Valgrid baut am Standort in Niederernen ein neues 65-kV-Unterwerk. Für den Anschluss an das Unterwerk realisiert Valgrid diverse Leitungsprojekte auf den Spannungsebenen 65 kV und 16 kV.

Im August 2021 hat der Bau des Betriebsgebäudes, der Trafostandplätze und des Abspannportals begonnen. Diese Arbeiten werden voraussichtlich bis im Oktober 2022 fertiggestellt.

## Höchstspannungsleitung Mörel-Filet – Ulrichen

- Die neue Höchstspannungsleitung (380 Kilovolt, kV) dient zum Abtransport des Stroms aus der Walliser Wasserkraft. Das Projekt sieht den Bau einer neuen, rund 30 Kilometer langen 380-kV-Übertragungsleitung zwischen Mörel-Filet und Ulrichen vor. Auf dem Trasse wird auch eine 132-kV-Bahnstromleitung der SBB sowie eine 65-kV-Leitung von Valgrid mitgeführt. Die SBB-Stromleitung ist entscheidend für den sicheren Betrieb des Gotthard-Basistunnels. Die heutige 220-kV-Leitung sowie die 65-kV-Leitung zwischen Mörel-Filet und Ulrichen werden demontiert.
- Zwischen dem Kraftwerk der Elektra Massa in Bitsch und der Schaltanlage in Mörel-Filet wird die heutige 220-kV-Leitung umgebaut. Die Talquerung vom Unterwerk Bitsch nach Termen mit vier neuen Masten ist bereits gebaut. Nun werden 7 Masten für die Aufnahme der 132-kV-Bahnstromleitung ersetzt und rund 8 Meter höher. Die Hauptarbeiten der Mast- und Kabelmontage werden voraussichtlich in den Herbst- und Wintermonaten zwischen 2022 bis 2023 ausgeführt.
- Swissgrid erneuert zudem die Schaltanlage in Bitsch. Der Baustart erfolgte im April 2020. Im November werden die Bauarbeiten weitergeführt. Diese sind voraussichtlich im Frühling 2022 abgeschlossen.



Bau Zufahrtswege	H2 2020 – H1 2021
Rodung	Q3 2020 – Q2 2021
Fundamentbau	Q2 2021 – Q4 2021
Montagearbeiten	Q4 2021 – Q3 2023
Inbetriebnahme	Q4 2023
Rückbau 220-kV und 65-kV-Leitungen	H1 2024 – H2 2024
Rekultivierung	H2 2022 – H1 2024

Terminplan für den Teilabschnitt zwischen Mörel-Filet und Ernen

### Weitere Informationen

Auf [www.swissgrid.ch/moerel-ulrichen](http://www.swissgrid.ch/moerel-ulrichen) finden Sie weitere Informationen zur neuen Höchstspannungsleitung im Goms.

## Wir feiern Advent... 2021



Mittwoch, 01. Dezember	Spielplatz	Spielgruppe Naturwerkstatt, Imhof Jeannette Apéro 18.00 Uhr
Donnerstag, 02. Dezember	Hengert 34	Wirtschaft St. Georg Apéro 16.00 Uhr
Freitag, 03. Dezember	Büro Basler Versicherung	Clausen Lukas & Sabrina Apéro 17.00 Uhr
Samstag, 04. Dezember	Binntalstrasse 164	Schwery Moritz Apéro 18.00 Uhr
Sonntag, 05. Dezember	Dorfplatz Ernen	Santigleistrichjje Kinder, Start 13.15 Uhr Tourismusbüro Apéro ab 16.00 Uhr
Montag, 06. Dezember	Bieutstrasse 10	BerglandHof & ErnerGarten Kaffee und Kuchen 14.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag, 07. Dezember	Mühlebachstrasse 34	Clausen Moritz & Delia Apéro 19.00 Uhr
Mittwoch, 08. Dezember	Binnegga Schnäggehüsi	Julier Egon Apéro 14.00 Uhr
Donnerstag, 09. Dezember	Tellenhaus	Urversammlung Gemeinde Ernen 20.00 Uhr
Freitag, 10. Dezember	Mühlebachstrasse 20	Volken Markus & Annemary Apéro 18.00 Uhr
Samstag, 11. Dezember	Steinhaus, beim Stall	JentschRanch Apéro 18.00 Uhr
Sonntag, 12. Dezember	Mühlebachstrasse 202	Jenelten Herbert & Corina Apéro 18.00 Uhr
Montag, 13. Dezember	Michligschrota	Briw Manuela Apéro 18.00 Uhr
Dienstag, 14. Dezember	Mühlebachstrasse 41	Walpen Nathalie & Kevin Apéro 17.00 Uhr
Mittwoch, 15. Dezember	Mühlebachstrasse 3	Malergeschäft Imhof Joshua Adventsfenster
Donnerstag, 16. Dezember	Kapuzinerhaus	Wedel Christel & Stefan Adventsfenster
Freitag, 17. Dezember	vis à vis Spielplatz	Coworking Space Ernen Apéro 17.00 Uhr
Samstag, 18. Dezember	Mehrzweckhalle	Winterkonzert MG Frid mit anschl. Apéro Konzertbeginn 16.00 Uhr
Sonntag, 19. Dezember	Haus Bergkristall	Clausen Vreny Adventsfenster
Montag, 20. Dezember	Tellenhaus	Gemeinde Ernen Suppe ab 17.00 Uhr
Dienstag, 21. Dezember	Jost-Sigristen Museum	Stiftung Heimatmuseum Apéro, 18.00 Uhr
Mittwoch, 22. Dezember	Waren aller Art	Pia Heller Adventsfenster
Donnerstag, 23. Dezember	Sport Café	Sport Café und Jugendverein Apéro 17.00 Uhr - 23.00 Uhr
Freitag, 24. Dezember	Kirche Ernen	Familiengottesdienst 17.00 Uhr

Tourismusverein Landschaftspark Binntal, [ernen@landschaftspark-binntal.ch](mailto:ernen@landschaftspark-binntal.ch), +41 27 971 50 55  
Wir wünschen allen Einheimischen und Gästen eine schöne Advents- und Weihnachtszeit.



## **Besser als Home-Office. Herzlich willkommen im Coworking Space Ernen!**

Hier finden Sie alles, was Sie für Ihren Arbeitsplatz brauchen: Ultraschnelles Internet, einen professionellen Drucker, eine Kaffeemaschine sowie eine angenehme Atmosphäre. Es stehen insgesamt 6 Arbeitsplätze zur Verfügung.

Freier Eintritt – online Buchung

 **Coworking Space Ernen**  
**Schulhaus (Kindergarten) – 3995 Ernen**

 **Mo–So**  
**07.00–23.00 Uhr**

hello@coworking-ernen.ch  
www.coworking-ernen.ch

**Eröffnungs-Apéro,**  
Fr, 17.12.21 ab 17 Uhr im alten Kindergarten

